Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
**- Ausschuss für Inneres,
Bau und Digitalisierung -**

Ausschussdrucksache 8/85

Schwerin, den 10. Mai 2022

Schriftliche Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung
am 12. Mai 2022

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023
- Drucksache 8/599 -

in Verbindung mit
Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)
- Drucksache 8/600 -

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung
Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 8/598 -

1. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern (Themenbereich 2)
2. Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Themenbereich 1)

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

1.
Ausschuss für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Herr Vorsitzender Ralf Mucha
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Vorab per Mail innenausschuss@landtag-mv.de

2.
Finanzausschuss
Herr Vorsitzender Thilo Gundlack
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Vorab per Mail finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.20.30; 9.05.29/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-**212**
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-05-09

Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 2023, insb. zu Art. 6 zur Änderung des FAG 2022 (Ziffer 2 der Anhörung am 12.05.2022) ;
hier: Ihre Schreiben vom 2.5. und vom 6.5.2022

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Mucha,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Gundlack,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme, der wir gerne auf dem Schriftwege nachkommen. An der Anhörung wird der Geschäftsführer Andreas Wellmann teilnehmen.

Zudem bitten wir die Mitglieder des Innenausschusses um Verständnis, dass wir die Antworten zu dem Fragenkatalog nur vorbehaltlich abgeben können, da uns der Fragenkatalog erst auf Nachfrage am 9.5. zugegangen ist und auch eine Rückkopplung mit den Mitglieder so schwerlich möglich ist. Wir möchten daher zur Wahrung unserer Beteiligungsrechte dringend darum bitten, wieder zum gewohnten Verfahren zurückzukehren und ausreichend Vorlaufzeiten zu gewähren, um die Fragen sachgerecht und mit den Gremien abgestimmt beantworten zu können und auch die Termine einplanen zu können, um eine Teilnahme absichern zu können.

Zu der geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für den Zeitraum ab 2022 (FAG 2022) hat es in den meisten Einzelfragen vorab einen intensiven Austausch mit der Kommunalabteilung im Innenministerium gegeben. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber dem uns im Rahmen der Verbandsanhörung vorgelegten Fassung die von uns erbetene Konkretisierung des Verwendungszwecks und des Betrages. Trotz der sehr guten gemeinsamen intensiven Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens und der sehr guten Entscheidungen zum FAG 2020 sowie den Stabilisierungen dieser guten kommunalen Finanzausstattung und -verteilung in den auf den Kommunalgipfeln während der Corona-Pandemie vereinbarten Änderungen ist der vorliegende Gesetzentwurf für die Zeit ab 2022 mit erheblichen Problemen behaftet, die auch in dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten.

Die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern sind deshalb darauf angewiesen, dass der Gesetzgeber bei seinen Beratungen und am Ende bei seinen Entscheidungen seine Spielräume nutzt. Der Landtag ist der Souverän, der im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet, ob der gute Weg, der 2020 mit der FAG-Novelle beschritten wurde, mit dem FAG 2022 fortgesetzt wird. Letztlich, ob der Erhalt einer starken gemeindlichen Selbstverwaltung weiter im Fokus steht.

Entgegen der in der Gesetzesbegründung verwendeten Begrifflichkeiten besteht nämlich der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum, die von der Regierung vorgeschlagene Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote nach der Prüfung des Finanzministeriums **nicht** vorzunehmen, sondern den Stellungnahmen der beiden kommunalen Landesverbände zu folgen und die Beteiligungsquote 2022 auf dem bisherigen Niveau zu belassen, wofür die Mehrzahl der untersuchten Kriterien eine gleichmäßige Entwicklung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten bestätigt hat. Es wird hier gerade keiner mathematischen Formel gefolgt, wie der Eindruck erzeugt wird, sondern es soll eine Prüfung im FAG-Beirat stattfinden. Diese Prüfung endete aber mit keinem Votum, da die beiden Ministerien für eine Absenkung waren und die beiden kommunalen Spitzenverbände dagegen. Damit gibt es auch **keine Empfehlung des Beirates als Ergebnis der Prüfung**, der der Landtag folgen müsste**.** Der Landtag ist vielmehr frei in seiner politischen Einschätzung und Entscheidung, wie stark er die kommunale Selbstverwaltung ausgestalten will.

Zu der vorgenannten Absenkung tritt zudem noch eine weitere Absenkung mit der sogenannten Säulentrennung. Diese im Gesetzentwurf vorgeschlagene zusätzliche Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote um 2,917 % ab dem Jahr 2022 soll die Säulen zwischen der allgemeinen Finanzausstattung und dem Ausgleich für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde trennen. Aufgrund eines vermeintlichen Systemfehlers wird diese als alternativlos dargestellt. Zum einen handelt es sich nicht um einen Systemfehler. Verweisen wird nämlich auf die Beratende Äußerung des Landesrechnungshofes und die diesem angefügte Begutachtung von Prof. Dr. Brüning. In beiden Quelltexten findet sich die Feststellung eines zu behebenden Systemfehles nicht. Vielmehr werden verschiedene Alternativen dargestellt. Mit der Bezeichnung eines Systemfehlers

wird eine Behauptung aufgestellt, die sich schlichtweg nicht belegen lässt. Unser Verband hat dazu im FAG-Beirat umfangreich vorgetragen, was sich aber nicht in der Gesetzesbegründung findet. Zum anderen hat der Gesetzeber in den letzten Änderungen des FAG ausweislich der damaligen Gesetzesbegründungen auf eine Gegenrechnung gegen die Schlüsselzuweisungen verzichtet. Aus Sicht des Städte- und Gemeindetages ließe sich u.a. eine geringere Absenkung von 2,68 % durchaus vertreten und wäre gemeindefreundlicher. Eine Absenkung der Beteiligungsquote bereits in 2022 ließe den Kommunen keinen Raum mehr im laufenden Haushaltsjahr ihre Haushalte anzupassen. Alle Städte und Gemeinden haben auf die Vereinbarung aus dem Kommunalgipfel vom 13.12.2021 und den darauf korrigierten Orientierungsdatenerlass zur Haushaltsplanung vertraut. Eine Reduzierung am Ende des ersten Haushaltshalbjahres ist nicht vertretbar. Zu unserem Bedauern hat auch noch nicht der am 13.12. letzten Jahres vereinbarte zweite Kommunalgipfel im zweiten Quartal 2022 stattgefunden.

Als weiterer wichtiger Punkt, bei dem der Gesetzgeber entscheiden kann, wie er die Kommunen mit Mitteln ausstattet, dass sie verlässlich den Investitions- und Unterhaltungsstau an ihren Schulen, Straßen, Wegen, Sportstätten und anderen Teilen der Infrastruktur beheben und im Vergleich mit den Kommunen in anderen Ländern nicht an Attraktivität verlieren, ist die Beibehaltung der jährlichen Infrastrukturpauschale auf mind. 150 Mio. EUR jährlich über 2022 hinaus zu nennen. Hier stünden dem Gesetzgeber auch verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten für den um 40 Mio. EUR erhöhten Landesanteil zur Verfügung:

- Bundesmittel aus dem AAÜG zur Stärkung der kommunalen Investitionen (Zweckbestimmung des Bundesgesetzgebers dazu)
- Reduzierung von Einzelbewilligen aus den verschiedenen Fördertöpfen des Landes (Insb. bei denen, bei denen die Auszahlung nur schleppend vorankommt)
- Mittel aus dem vom Bund geplanten Umsatzsteueranteilen für eine Hilfe zur kommunalen Altschuldenbefreiung

Die von der Landesregierung behauptete sehr gute kommunale Haushaltslage stellt sich bei näherer Betrachtung als sehr fragile Erscheinung da, die auf den guten Entscheidungen der Vergangenheit zum FAG 2020 beruht und sich nur dann in der Zukunft fortsetzen kann, wenn nicht mit dem FAG 2022 die Weichen wieder zurückgestellt werden. So kommen die häufig als Argument angeführten hohen positiven Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen nur dadurch zu Stande, dass die Kommunen diese Gelder nicht in den investiven Bereich überführen können, weil sie in der Finanzplanung eben keinen ausgeglichenen Haushalt mehr darstellen können.

Unsere Stellungnahme zum Entwurf des FAG 2022 in der Verbandsanhörung sowie unsere Antwort auf ein Schreiben des Innenministeriums haben wir beigefügt, um Ihnen detailliert die von uns angestrebten Änderungen im FAG 2022 darstellen zu können.

Zu den Fragen im Einzelnen (Änderungen oder Ergänzungen müssen wir uns vorbehalten)

2. Fragen zum Themenbereich Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

1. Wie bewerten Sie die Folgen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern von 2019?

Die Novelle des FAG vom 1.4.2020 wirkt gut. Mit der Novelle des FAG 2020 und der damit verbundenen besseren Finanzausstattung durch das Land sind die Kommunen in die Lage versetzt worden, den Investitions- und Unterhaltungsstau in den Folgejahren abzubauen. Gleichzeitig konnte mit den zusätzlichen Mitteln im FAG ein Entschuldungsprogramm für die Kommunen geschaffen werden, das sie in absehbarer Zeit in die Lage versetzt, ihre über mehrere Jahre angehäuften Defizite abzubauen. Besonders finanziell notleidende Kommunen werden mit Sonderzuweisungen in diese Lage versetzt. Die Neuverteilung innerhalb des FAG hat dafür gesorgt, dass sich die Schere zwischen steuerschwächeren und steuerstärkeren Kommunen schließen konnte. Endlich erhielten die Kommunen mit besonderen Aufgabenbelastungen (Soziales, übertragener Wirkungskreis, überdurchschnittliche Zahl an Kindern und Jugendlichen) einen angemessenen Ausgleich.

Diese guten Wirkungen 2020 und die in der Folge guten Entscheidungen auf den Kommunalgipfeln, die dafür gesorgt haben, dass diese gute Entwicklung nun nicht sofort durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder zunichte gemacht wurden, haben dafür gesorgt, dass sich die kommunale Haushaltslage entspannt und gut entwickelt hat.

Dadurch konnten viele Kommunen erstmals im Ergebnishaushalt die Abschreibungen durch zusätzliche Erträge erwirtschaften und damit den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt darstellen. Diese zusätzlichen Erträge haben sich im Finanzhaushalt oft in positiven Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen niedergeschlagen. Deren Verlagerung in den investiven Bereich steht aber nach den Erkenntnissen aus den Beratungen der verbandsinternen Gremien in vielen Städten und Gemeinden die Bestimmung entgegen, dass dies nur möglich ist, wenn auch im Finanzplanungszeitraum diese Mittel nicht evtl. zum Haushaltsausgleich im laufenden Bereich benötigt werden. Gerade die aktuellen Haushaltsunsicherheiten und die steigenden Sozial-, Kita- und Jugendhilfeausgaben sowie die explodierenden Baukosten sorgen dafür, dass diese Gelder nicht einfach in den investiven Bereich umgebucht werden können.

Aus diesem Grund ist es nach zwei Jahren der Geltung des neuen FAG noch zu früh, die Verbesserungen der kommunalen Finanzausstattung nun wieder landesseitig in Frage zu stellen.

2. Wie sollte das Instrument der Infrastrukturpauschale weiterentwickelt werden?

Die Kommunale Infrastrukturpauschale hat sich grundsätzlich bewährt. Sie darf allerdings nicht ab 2023 auf den Mindestbetrag von 100 Mio. EUR zurückgeführt werden, weil der Investitions- und Unterhaltungsstau noch nicht abgebaut wurde und erhebliche Kostensteigerungen aufgrund verschiedener Krisen- und Konjunkturlagen zu erwarten sind. Auch in anderen Bundesländern haben die Kommunen ihre Infrastruktur verbessert und die Städte und Gemeinden dürfen im Wettbewerb nicht wieder zurückfallen.
Außerdem sorgen die Baupreissteigerungen aktuell dafür, dass die mindestens 150 Mio. EUR dauerhaft p.a. benötigt werden.

Die Planbarkeit und Verlässlichkeit der Infrastrukturmittel wird von Beginn an dadurch verringert, dass ein Teil der Gelder finanzkraftabhängig gewährt wird. Das ist vorteilhaft für steuerschwache Kommunen, allerdings behindert das den zügigen Mittelabfluss, weil die Kommunen lange im Unklaren sind, welche Beträge ihnen tatsächlich aus der Infrastrukturpauschale zur Verfügung stehen. Damit ist der eigentlich angedachte verlässliche und planbare Mittelzufluss nicht so gewährleistet, dass darauf auch Kreditfinanzierungen gestützt werden können, die in den Folgejahren aus den zufließenden ISP-Mitteln refinanziert werden könnten (wie es etwa bei sogenannten niedersachsen-Fonds möglich ist). So werden vielfach Mittel angespart, erhöhen den positiven Finanzierungssaldo und fließen erst später ab. Der weitere Effekt einer (auch kreditfinanzierten) getriebenen Investitionsoffensive wird so nur teilweise erreicht.

3. Wie bewerten Sie die Einführung der Mindestfinanzgarantie?
Die Einführung hat sich bewährt und sichert insbesondere die steuerschwachen Städte und Gemeinden eine angemessene Finanzausstattung. Die regelmäßige Überprüfung ist auch wichtig. Der Städte- und Gemeindetag hat sich auf Grund der weiterhin sehr unterschiedlichen Steuerkraftentwicklung für eine Fortsetzung und erneute Überprüfung 2024 ausgesprochen.

4. Wie bewerten Sie die Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises?
Die Regelungen dazu konnten nicht innerhalb des anvisierten Zeitraumes fertiggestellt werden. Deshalb sollten die Regelungen auch im zweiten Kommunalgipfel überprüft werden.
Die gemeindescharfen Auswirkungen sind insbesondere für die kreisangehörigen Ämter und Städte noch nicht vollständig bekannt, so dass sich eine Bewertung an abstrakt-theoretischen Erwägungen orientieren muss.

Grundsätzlich richtig ist, dass für die Zukunft eine Trennung der Erstattungen für den übertragenen Wirkungskreis von der allgemeinen Finanzausstattung (Säulentrennung) vorgenommen wird. Richtig ist auch, dass der Gesetzentwurf dem von den Gutachtern und dem Landesrechnungshof in seiner Beratenden Äußerung festgestellten Gebot des Vollkostenausgleichs für die durch die Kommunen ausgeführten Landesaufgaben folgt. Sehr intensiv und transparent war das Verfahren der Kosten-

ermittlung für die Aufgaben und die Gutachtenerstellung zwischen dem Innenministerium und den kommunalen Vertretern.

Problematisch ist, dass in 2022 im laufenden Haushaltsjahr gleichzeitig für die notwendige Aufstockung der Ausgleichsleistungen die Schlüsselzuweisungen in erheblichem Umfang reduziert werden. Die Höhe der Gegenrechnung, die Systemwechsel bei den Berechnungen für die einzelnen kommunalen Gruppen und die noch nicht bekannten gemeindescharfen Auswirkungen werfen noch Fragen tatsächlicher und rechtlicher Art auf. Zudem ist noch nicht abschließend geklärt, wie hoch die notwendigen Ausgleiche für die Hafenbehörden in den Hafenstädten sein müssen. Hier muss noch mit Korrekturen gerechnet werden.

5. Wie stellt sich die finanzielle Situation der Grundzentren und der kleineren Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern da?

Die steuerstärkeren kreisangehörigen zentralen Orte haben mit der Überführung der ehemals steuerkraftunabhängigen und nicht kreisumlagefähigen Zuwendungen für übergemeindliche Aufgaben in Schlüsselzuweisungen eine planbare Finanzgröße verloren. Vor allem die investiven Anteile stehen nicht mehr planbar zur Verfügung. Dafür haben die Landkreise durch erhöhte Kreisumlagegrundlagen vom Gutachter als windfall-profits zusätzliche Finanzkraft erhalten. Die von der Landesregierung mit dem FAG 2020 in Aussicht gestellt sukzessive Absenkung der Kreisumlagen hat es in der Realität genauso wenig gegeben wie die Kreisumlageabsenkungen durch die von der Landesregierung errechneten Einsparungen der Landkreisneuordnung.

Insofern hängt die abschließende Bewertung davon ab, wieviel Gelder den kreisangehörigen zentralen Orten und kleineren Gemeinden nach Abzug der Kreisumlage von den tatsächlichen FAG-Verbesserungen am Ende verbleibt. Ferner muss bei den Grundzentren auch gesehen werden, dass eine Kompensationszahlung geleistet wird, in 2020 und 2021 die guten Hilfen von Bund und Land flossen, die die Lage schwer bewerten lassen. Darum ist es gut und richtig, dass das Thema Grundzentren weiter in Fokus bleibt, ob nämlich wirklich steigende Steuereinnahmen, wie der FAG-Gutachter annahm und damit die Streichung des § 16 FAS a.F. rechtfertigte, eintreten werden, oder dies klar zulasten der Investitionskraft geht, was letztlich den ländlichen Raum schwächen wird. Bei den kleineren Gemeinden muss stets in den Blick genommen werden, wie die Mindestfinanzausstattung wirkt, die gerade die kleineren Gemeinden nachhaltig stützt.

6. Wie bewerten Sie die Entwicklungen der Amts- und Kreisumlagen?

Die stetig wachsenden Kreisumlagen (s. beigefügte Diagramme) geben Anlass zur Sorge. Fraglich ist, was den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am Ende an Verbesserungen verbleibt.
Die Entwicklung der Eigenkapitalquoten der Landkreise nach der Landkreisneuordnung, wie der Landesrechnungshof sie in seinem Kommunalfinanzbericht 2021 dargestellt hat, ist bemerkenswert. Anzustreben wäre es, dass es eine gleiche Entwicklung auch im Bereich der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern im

kreisangehörigen und im kreisfreien Bereich geben würde. Die dafür notwendigen Daten der Jahresabschlüsse werden sukzessive vorliegen.

Ein großer Anteil der Steigerungen der Kreisumlagen kann trotz der Entlastungen im SGB II-Bereich auf die steigenden Kosten für die Kindertagesförderung, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe zurückzuführen sein. Unzureichende Konnexitätserstattungen durch das Land, die Ausweitung gesetzlicher Leistungsansprüche, des Kreises der Leistungsberechtigten, zusätzlicher Standards durch Bund und Land könnten die positiven Entwicklungen in den kommunalen Haushalten durch das FAG 2020 auf Dauer wieder zunichte machen. Besonders große Sorge bereitet in diesem Zusammenhang das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII-Reform) des Bundes, dem auch das Land Mecklenburg-Vorpommern trotz erheblicher Finanzierungsbedenken der Landesregierung im Vorfeld im Bundesrat zugestimmt hat.

7. Wie bewerten Sei die Finanzierung der Kitakosten und weiteren sozialer Leistungen?
Vgl. die Ausführungen zu Frage 6.

Um zu verhindern, dass die positiven Effekte des FAG 2020 durch steigende kommunale Ausgaben für die o.a. Bereiche wieder zunichte gemacht werden, ist die rasche Umsetzung der in den Kommunalgipfeln zwischen der Landesregierung, den Regierungsfraktionen und den kommunalen Landesverbänden vereinbarten Steuerungsinstrumente dringend notwendig.

Durch die aktuellen Herausforderungen sind die Beratungen dazu nicht weiter fortgeschritten.

8. Wie sollten das Altschuldenprogramm und das Konsolidierungsprogramm weiter-entwickelt werden?
Die geplante Einführung der Stichtagsregelung für den 31.12.2021 für die Konsolidierungsprogramme halten wir angesichts der aktuellen Herausforderungen und unklaren Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte für verfrüht. Missbrauch kann auch durch rechtsaufsichtliche Maßnahmen verhindert werden.

Das Konsolidierungsprogramm ist weiter fortzuführen, damit das Ziel erreicht wird, die Kommunen nachhaltig von den in der Vergangenheit aufgelaufenen Defizite zu befreien und sie in ihrer Eigenverantwortung und Selbstverwaltungskraft wieder zu stärken. Das ist notwendig, um die Bereitschaft aufrecht zu erhalten, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik für das demokratische Gemeinwesen zu engagieren.

Insbesondere auch das Programm zur Entlastung der Städte und Gemeinden von den kommunalen DDR-Wohnungsbaualtschulden muss fortgeführt werden. Auch die nicht an den Zuweisungen nach der De-minimis-Regelung teilhabenden Städte und Gemeinden müssen durch eine konsequente Umsetzung einer erforderlichen Notifi-

zierung durch die Landesregierung nach mehr als 30 Jahren nach der Wende von den restlichen 2017 bestehenden Lasten der auf die Kommunen übertragenen DDR-Wohnungsbaualtschulden endlich befreit werden.

Sollte der Bund seinerseits das kommunale Altschuldenprogramm beschließen, sind die dafür dem Land zufließenden Mittel an die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern weiterzugeben, weil die bisherige Altschuldenentlastung aus kommunalen FAG-Mitteln vorfinanziert worden ist. Wir plädieren dafür, diese Mittel der kommunalen Infrastrukturpauschale für die Städte und Gemeinden zuzuführen.

9. Was sind die wichtigsten Herausforderungen für das Finanzausgleichsgesetz in dieser Legislaturperiode?
Stabilität und Verlässlichkeit sind wichtige Signale für die Kommune, denn diese sind in den vielen Krisen Anker der Demokratie vor Ort, leben Demokratie und stützen die heimische Wirtschaft. Sicherung und Stabilisierung des mit dem FAG 2022 eingeschlagenen guten gemeinsamen Pfades sowie die Bewältigung der Herausforderungen in Folge der Corona-Pandemie, des Überfalls von Russland auf die Ukraine, der Inflation und der steigenden Sozial- und Jugendhilfeausgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen
- Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages zum Referentenentwurf des FAG 2022
- Schreiben des IM vom 26.4.2022
- Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages zum Schreiben des IM vom 26.4.2022
- Diagramme zur Entwicklung der Kreisumlagen

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Herrn Michael Müller

Per Mail michael.mueller@im.mv-regierung.de

Nachrichtlich: joerg.hochheim@im.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.29; 9.20.30/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-**212**
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-03-08

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des FAG MV im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 (FAG-E 2022)

Sehr geehrter Herr Müller,

voran stellen möchten wir, dass es unserem Verband eine besonderes Anliegen ist, die Gesetzgebung des Landes beratend gut zu begleiten und auch den Sachverstand der Mitgliedschaft einfließen zu lassen. Daher ist in der Regel eine Anhörungsspanne von 6 Wochen vorgesehen. Diese Frist ist nun mit dem am 3.3.2022 um 16:22 Uhr versandten Anhörungsschreiben faktisch auf eine Woche reduziert worden. Angesichts dessen war uns - trotz der umfangreichen Vorbereitungen - keine vertiefte Befassung mit dem vorgelegten Text des Gesetzentwurfs möglich. Deshalb behalten wir uns Ergänzungen unserer Stellungnahme im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens vor. Wir möchten, gerade mit Blick auf die kurze Frist, darauf verweisen, dass nur der reine Änderungsentwurf übersandt wurde und es an einer Synopse leider fehlte.

Dies vorausgeschickt, überreichen wir nachfolgende Stellungnahme:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land mit dem Gesetzentwurf und der Verteilung der Abrechnungsbeträge die Finanzausgleichsleistungen ab 2022 gegenüber 2021 stabil hält und damit einer wichtigen Forderung unseres Verbandes entsprochen hat. Diese Errungenschaft bzw. Bereitschaft schätzen wir hoch ein.

- Die Kürzung der kommunalen Beteiligungsquote in § 6 Abs. 1 FAG-E im Rahmen der Überprüfung lehnen wir nach wie vor ab. Zum Ergebnis der Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote durch das Finanzministerium sind als Anlagen die der Absenkung widersprechenden Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände - wie von Ihnen erklärt - beizufügen, damit der Landesgesetzgeber selbst die Entscheidung treffen kann.

- Die Umsetzung der Trennung der Finanzierung übertragener Aufgaben vom allgemeinen Finanzausgleich (Säulentrennung) ist grundsätzlich systemisch nachvollziehbar. Wir halten aber die dafür vorgesehene konkrete Absenkung der Beteiligungsquote von 34,163 auf 30,976 Prozent zusammen mit der Absenkung nach der Überprüfung der Beteiligungsquote tatsächlich in dieser Höhe für nicht gerechtfertigt. Wir hatten im FAG-Beirat gebeten, eine neue Berechnung vorzulegen, die um die nachfolgenden FAG-Verbesserungen 2020, 2021 und 2022 bei der Berechnung bereinigt werden, um ein transparentes, nachvollziehbares Bild zu stellen. Denn diese FAG-Verbesserungen wurden ja nicht für den übertragenen Wirkungskreis gewährt, der sich in Prüfung befand. Vielmehr führt eine Anwendung eines für 2018 errechneten Prozentsatzes auf die gesamten neuen FAG-Leistungen dazu, dass Mittel, die z.B. zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft, Entschuldungsmöglichkeiten, Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus oder neuer Aufgaben in den verschiedenen Gipfeln vereinbart worden sind, nun zu dem errechneten Prozentsatz nicht dafür zur Verfügung stehen. Mithin wird letztlich versucht, die guten und wichtigen Steigerungen der Mittel im FAG anteilig runterzurechnen. Im Einzelnen verweisen wir auf die umfassende Begründung in unserer Antwortmail an Herrn Eggert, die diesem Schreiben angefügt ist und ausdrücklich in Bezug genommen wird.

- In § 6 Abs. 2 FAG-E muss fernerhin das vereinbarte Verfahren zur Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem gemeinsamen Gutachten zum Verbundindex eingefügt werden: Ergebnis der Prüfung im Beirat ist ein gemeinsam getragener Beschluss oder ein Bericht, der den vorbereitenden Bericht und die jeweiligen Ansichten im Beirat gleichrangig für den Landesgesetzgeber aufbereitet, der eine Entscheidung treffen muss.

- Zu § 6 Abs. 3 sollte das Verfahren zur Säulentrennung zwischen der allgemeinen Finanzausgleichsmasse und der Erstattung der Kosten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden im Gesetz festgeschrieben werden, wie dies auch der Gutachter empfiehlt. Nach dem Wortlaut im FAG-E 2022 sollen nach wie vor die Zuweisungen nach § 22 **a u s** dem allgemeinen Steuerverbund zur Verfügung gestellt werden. Dies widerspricht dann allerdings der in Abs. 1 für die Säulentrennung vorgesehenen Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote. Wenn die Säulentrennung vorgenommen werden soll, müssten die Zuweisungen nach § 22 zusätzlich zum allgemeinen Steuerverbund vom Land gezahlt werden.

Bei der Erhöhung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis danken wir für das transparente Verfahren und erinnern daran, dass ene weitere Aufstockung für die Sonderlasten für die Hafenbehörden im aktuell laufenden Verfahren noch geprüft werden muss. Zudem muss es einen zusätzlichen Ausgleich für die Kosten der Landeshauptstadt Schwerin geben, der nicht den anderen Körperschaften zum Nachteil gerät. Der Verweis auf einen evtl. nachträglichen Sonderbelastungsausgleich nach § 24 Abs. 7 FAG-E (neu) reicht hier nicht, da er zum einen zu Lasten der anderen Kommunen ginge und zudem nicht periodengerecht sicherstellt, dass es im Fall Schwerin einen angemessenen und als verfassungsgemäß zu bezeichnenden Ausgleich für die für das Land ausgeführten Kosten gibt.

Der Städte- und Gemeindetag sieht, dass die Landeshauptstadt Schwerin nicht ausreichend Zuweisungen für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhält. Zum einen handelt es sich um die im Zuge der Landkreisneuordnung vom Gesetzgeber systemwidrig in Kauf genommenen Kosten der „Kleinheit“, die der Landeshauptstadt die bei der angenommen Regelgröße der neuen Landkreise (175.000 EW) zu erzielenden Skaleneffekte verschließt. Zum anderen macht der Gutachter Prof. Dr. Brüning im Rahmen der Beratenden Äußerung des Landesrechnungshofes, der die Kosten der Kleinheit aus eigener Erfahrung kennen sollte, nachhaltig deutlich, dass ein Kostenausgleich für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Organleihe auf Vollkostenbasis erfolgen muss. In diesem Licht erscheint im Ergebnis eine über 25 % geplante Eigenfinanzierung der übertragenen Aufgaben, die die Landeshauptstadt für das Land wahrnimmt, rechtlich nicht tragbar, denn eine Vergleichsgruppe mit nur zwei kreisfreien Städten kann finanzstatisch nicht rechtfertigen, wenn einer davon auch noch eine strukturelle Anomalie als Reformfolge in sich trägt. Die Bildung einer Vergleichsgruppe mit den Landkreisen scheidet ebenso aus und wie eine mit den kreisangehörigen Ämtern und Städten, was im FAG-Beirat am 3.3.2022 ausführlich als Besonderheiten vorgetragen wurde. Den Ausführungen Herrn Prof. Dr. Brünings folgend, bleibt am Ende nur, den im Gesetzentwurf geplanten Ausgleich als unangemessen und verfassungswidrig zu bezeichnen.

- Der neue Abzugsbetrag in § 8 Ziffer 4 für die zusätzlichen Umsatzsteueranteile vom Bund für die flüchtlingsbedingten Mehrkosten von 6.6 Mio. EUR wird abgelehnt. Dieser konstatiert einen jährlichen Abzug bei den für die kommunale Beteiligungsquote relevanten Landeseinnahmen von 6,6 Mio. EUR jährlich ab 2022. Dieser Abzugsbetrag wäre nur gerechtfertigt, wenn diese Gelder den Kommunen zu 100 % außerhalb des FAG direkt im gleichen Haushaltsjahr zuflössen. Wenn dieser Betrag schon seit 2015 feststeht, hätte diese schon im Gesetz stehen müssen. Angesichts der aktuellen Entwicklung ist es umso wichtiger, dass sich das Land für einen Kostenausgleich beim Bund einsetzt für die Kosten, die in den Kommunen entstehen.

- Zum Abzugsbetrag in § 8 Nr. 6 für die zusätzlichen Grunderwerbssteuereinnahmen zur Gegenfinanzierung der Ausgleichsleistungen für die Abschaffung

der Straßenausbaubeiträge wird angesichts der hohen Einnahmen angeregt, diesen Abzugsbetrag zu streichen oder diesen zu erhöhen und die Mehreinnahmen komplett für die Kompensation der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge einzusetzen. Schließlich war die politische Aussage hinsichtlich der prozentualen Erhöhung, diese komplett für den kommunalen Straßenbau im Rahmen der Straßenunterhaltung einzusetzen. Das Versprechen sollte wohl erfüllt werden.

- Zum neuen Abzugsbetrag in Ziffer 8 für die Umsatzsteuereinnahmen vom Bund für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wäre zunächst zu belegen, dass dies entgegen des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes in voller Höhe in dem entsprechenden Haushaltsjahr den Kommunen zufließt.

- Auch die Einfügung in § 8 Satz 2 wird abgelehnt. Dies ist weder nachvollziehbar und verwässert die Normenklarheit.

- Überdies haben wir Bedenken gegen die Änderung in § 11 Abs. 5, weil unverständlich ist, inwieweit diese Regelung für die Kommunen vorteilhalft ist. Hier bitten wir genauer als in der Begründung darzustellen, inwiefern diese Änderung konkret auf die politischen Vereinbarungen aus den Kommunalgipfeln zurück geht und für die Kommunen ab 2022 von Vorteil ist.

- Die Beibehaltung der kommunalen Beteiligung an evtl. Sanktionsleistungen des Landes in § 12 lehnen wir wie zu deren Einführung weiter ab.

- Hingegen wird die Änderung in § 11 Abs. 5 Satz 2 zur Stabilisierung der Finanzausgleichsleistungen ab 2022 auf dem ungefähren Niveau des Vorjahres durch Veränderungen der Fälligkeiten der Spitzabrechnungen ausdrücklich begrüßt, weil damit die Vereinbarung vom Kommunalgipfel am 13.12.2021 umgesetzt wird.

- Zur Einfügung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 Ziff g) (Vorwegabzug für das kooperative E-Government statt der Möglichkeit der Vorentnahme nach Zustimmung der kommunalen Landesverbände im FAG-Beirat) fehlt das fachlich erforderliche Votum des Lenkungsausschusses gem. § 17 eGovG M-V. Dem neuen Vorwegabzug für E-Government konnten wir daher nicht zustimmen, da wir erst heute die geplante Regelung zur Kenntnis erhalten haben. Unklar ist, für welche konkreten Zwecke es erfolgen soll, und wie ohne die Sicherung des Einvernehmens mit den kommunalen Landesverbänden künftig sichergestellt ist, dass dieser Abzug nicht erhöht wird, um am Ende auch Landesaufgaben aus kommunalen Mitteln zu finanzieren. Dies entspricht auch nicht, wie mehrfach ausgeführt, dem Gutachten von Prof. Dr. Lenk, der immer eine konkrete Bezifferung und auch eine Abschaffung der Vorwegabzüge zugunsten der Schlüsselzuweisungen gefordert hatte. Es muss über den Lenkungsausschuss und dazugehörige vorbereitende Gremien, wie die AG OZG eine transparente Mittelverwendung im Interesse der Mehrheit der Kommunen gewährleistet werden. Dies war durch das bisherige Verfahren und das Einvernehmenserforder-

nis der kommunalen Landesverbände für Vorentnahmen immerhin gewährleistet.

- Die Verkürzung des Erhebungszeitraumes für die Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf zwei Jahre in § 22 Abs. 4 FAG-E 2022 wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn damit ein höherer Verwaltungsaufwand für die Kommunen einhergeht. Die Kommunen wollen an der Kostenerstattung der für das Land ausgeführten Aufgaben nicht verdienen; allerdings auch nicht zu Lasten ihre Einwohner und Abgabepflichten hohe Eigenbeteiligungen für die Aufgaben des Landes aufbringen.

- Bei der Stichtagsregelung für die Zuweisungen nach § 27 FAG sind beide kommunalen Landesverbände am 3.3.2022 im FAG-Beirat dem Votum der AG FAG-Beirat gefolgt, die dieses ablehnt und für unnötig hält. Gerade die schrecklichen aktuellen Entwicklungen in der Ukraine mit den noch unabsehbaren Folgen zeigen, dass wir nicht ausschließen können, dass bei den Kommunen doch wieder in der Zukunft auch bei wirtschaftlichster Haushaltsführung Fehlbeträge entstehen. Denn bis heute gibt es noch keine verbindliche Regelung zum Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen durch Bund und Land. Auch stark steigende absolute Kreisumlagebeiträge z.B. für unzureichende Mehrbelastungsausgleiche durch neue Bundesgesetze sind nicht ausgeschlossen.

- Die „Fehltrittsregelung“ für einmalige Verletzungen der Fördervoraussetzungen in § 27 haben wir einstimmig in der AG FAG-Beirat gebilligt.

- Der Regelung zur relativen Mindestfinanzausstattung werden wir zustimmen.

- Wir fordern eine Regelung im FAG 2022 zur Beibehaltung der Mittel für die Infrastrukturpauschale in der Höhe von 150 Mio. EUR auch für die Folgejahre und schlagen, die Gegenfinanzierung der dafür erforderlichen Landesmittel von 40 Mio. EUR durch entsprechende Auflösung von Fördertöpfen für die Kommunen außerhalb des FAG vor.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Andreas Wellmann
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

EINGEGANGEN
27. April 2022
Erl.....

Bearbeiter: Herr MR Michael Müller
Telefon: +49 385 588 2330
Telefax: +49 385 588482 2330
E-Mail: Michael.Mueller@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 330-176-20000-2022/014-002

Datum: Schwerin, 26. April 2022

Ihre Stellungnahme vom 8. März 2022 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Sehr geehrter Herr Wellmann,

haben Sie vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 8. März 2022 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-E). Ihre Hinweise haben wir gemeinsam mit dem Finanzministerium eingehend geprüft. Im Folgenden fasse ich die Ergebnisse zusammen:

1. Anhörungsfrist

Ich stimme Ihnen zu, dass die kurze Anhörungsfrist für die Kommunalen Landesverbände eine erhebliche Herausforderung darstellt. Ich empfinde es ebenfalls als unbefriedigend, wenn bei wichtigen Gesetzesänderungen die Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Mehrere Faktoren haben zu dieser Situation geführt.

Zunächst ist die Überprüfung der Zuweisungen für die Kosten der Wahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden durch den Landesrechnungshof M-V (LRH) zu nennen. Erst Ende Juni 2021 legte der LRH den Entwurf seiner Beratenden Äußerung vor. Um das bereits zu diesem Zeitpunkt verspätete Verfahren zur regulären Überprüfung nach § 22 Absatz 3 FAG nicht noch weiter zu verzögern, hatte sich das Innenministerium dazu entschlossen, auf Grundlage des Entwurfs die zur Überprüfung notwendigen Daten bei den Kommunen zu erheben. Erst mit der Vorlage der Endfassung der Beratenden Äußerung Ende Oktober 2021 konnte die Auswertung der gemeldeten Daten intensiviert werden. Zu Verzögerungen bei der Überprüfung der Kosten für den übertragen Wirkungskreis ist es aber auch seitens der Kommunen gekommen. So haben einige Kommunen ihre Daten erst nach mehrmaliger Erinnerung und/oder mit erheblichem Zeit zur Verfügung gestellt. An die Datenerhebung schloss sich in einer Vielzahl von Fällen ein zeitintensives Verfahren zur Klärung offener Fragen an.

9200036604840

Eine besondere Situation ergab sich zudem durch das Zusammenfallen der Regierungsneubildung und der Aufstellung des Haushaltes 2022/23. Wichtige Entscheidungen, die auch das Finanzausgleichsgesetz betrafen, konnten erst sehr spät gefällt werden, zum Beispiel im Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021. Das Thema des übertragenen Wirkungskreises inklusive der sogenannten Säulentrennung konnte insgesamt erst im Anschluss intensiv diskutiert werden. Der ursprüngliche Zeitplan für das FAG-Änderungsgesetz war zu diesem Zeitpunkt längst hinfällig. Da die Gefahr bestand, dass es frühestens Ende 2022 beschlossen werden würde, wurde entschieden, die FAG-Änderung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/23 mit den entsprechenden Fristen und einer nur sehr kurzen Anhörung der Kommunalen Landesverbände vorzunehmen. Diese für alle Seiten herausfordernde Situation droht – bei Fortführung von Doppelhaushalten und der fünfjährigen Legislaturperiode – erst wieder im Jahr 2031. Verwaltungsseitig werden wir darauf achten, dass sich dann der FAG-Änderungsbedarf auf das Notwendigste beschränken wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber betonen, dass wir die Kommunalen Landesverbände auf dem Weg zu dem Gesetzentwurf umfangreich eingebunden haben. In zahlreichen Sitzungen des FAG-Beirates, dessen Arbeitsgruppe sowie anderen Gesprächsformaten wurden alle Themen mehrfach ausführlich diskutiert. Wir haben jedem Gesprächswunsch entsprochen und in großem Umfang Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Natürlich wäre zusätzlich eine sechswöchige Anhörungsfrist wünschenswert. Ich denke aber, dass wir gemeinsam aus den besonderen Umständen das Beste gemacht haben.

Nur der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass zwischen dem Städte- und Gemeindetag und dem Innenministerium geklärt wurde, dass entgegen der Darstellung in Ihrem Schreiben nicht nur der reine Änderungsentwurf, sondern auch die entsprechenden Anlagen und eine Synopse verschickt wurden. Ich vermute hier ein Versehen, da Ihre Stellungnahme erkennbar in Kenntnis der angesprochenen zusätzlichen Unterlagen erstellt wurde.

2. Absenkung der Beteiligungsquote gemäß Prüfbericht nach § 6 FAG

Die Ergebnisse des Prüfberichts, aus denen sich eine Absenkung der Beteiligungsquote ergibt, wurden entsprechend der Vereinbarung im Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 mit der Reduzierung der kommunalen Beteiligungsquote um 0,270 Prozentpunkte umgesetzt. Die Stellungnahmen der Landesverbände wurden dem Gesetzentwurf vereinbarungsgemäß beigefügt.

Die Entwicklung eines Verbundindexes als Kontrollinstrument für die Entwicklung der Beteiligungsquote in Mecklenburg-Vorpommern ist zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden vereinbart. Der Gutachter wurde gemeinsam beauftragt, das Gutachten soll bis Ende des Jahres vorgelegt werden und zielt auf die künftige praktische Ausgestaltung der Vorgaben des geltenden § 6 Abs. 2 FAG. Zur Leistungsbeschreibung gehört dabei explizit auch eine rückwirkende Überprüfung der Beteiligungsquote für die Jahre 2022 und 2023. Die Ausgestaltung des Verbundindexes ist gleichwohl völlig offen. Eine Implementierung im FAG-E ist daher weder sinnvoll noch praktikabel.

3. Säulentrennung

In den Beratungen wurde von beiden kommunalen Landesverbänden signalisiert, dass die Säulentrennung systematisch nachvollziehbar sei. Aus Sicht des FAG-Beirats und des FAG-Gesetzgebers wurden im Jahr 2018 Landesmittel für den übertragenen Wirkungskreis (üWK) von 207 Mio. Euro über die Beteiligungsquote bereitgestellt. Der in der Beteiligungsquote abgebildete Teilbetrag ist seitdem jährlich angewachsen. Der ursprüngliche Betrag von 207 Mio. Euro entspricht einer anteiligen Beteiligungsquote von 2,917 Prozentpunkten.

Die bisherige Methodik zur Ermittlung der insgesamt für den üWK bereitzustellenden Landesmittel war jedoch fehlerhaft, denn die bisherigen Aufstockungsbeträge ließen die Dynamik der in der Beteiligungsquote enthaltenen üWK-Mittel unberücksichtigt (Systemfehler). Es lag damit bereits seit 2018 kein durchlaufender Posten vor; die üWK-Landesmittel übertrafen den gesetzlichen Vorwegabzug für den Kostenausgleich. Dies widerspricht den gutachterlichen Empfehlungen.

Die vom Städte- und Gemeindetag erbetene alternative Berechnung wäre systematisch nicht zu rechtfertigen. Insbesondere die in den Jahren 2020 bis 2022 vereinbarten FAG-Verbesserungen bleiben von der Säulentrennung unberührt. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der Beteiligungsquote betreffen die Säule des allgemeinen Finanzbedarfs. Die zugesagten Mittel, die zum Beispiel zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft, Entschuldungsmöglichkeiten, Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus oder neuer Aufgaben in den verschiedenen Gipfeln vereinbart worden sind, bleiben der kommunalen Ebene erhalten. Die in den Jahren 2018 bis 2021 geleisteten Landesmittel für den üWK, die auf Grund des Systemfehlers überhöht waren, werden landesseitig für die Jahre bis 2021 nicht rückwirkend in Frage gestellt. Ab dem Jahr 2022 wird der gesamte Regelungsbereich des üWK im FAG auf der Finanzierungsseite und auf der Verwendungsseite neu aufgestellt. Unter dem Strich kommt es trotz der Säulentrennung zu Zuwächsen zugunsten der kommunalen Ebene gegenüber den Annahmen des Kommunalgipfels am 13. Dezember 2021.

Im Übrigen wird mit der Neufassung von § 6 die Säulentrennung zutreffend umgesetzt. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Beteiligungsquote nach Absatz 1 und der üWK-Festbetrag nach Absatz 3 kumulativ zu betrachten sind. Insofern wird der üWK-Festbetrag vollständig und unzweifelhaft vom Land getragen. Eine redaktionelle Anpassung ist nicht erforderlich.

4. Übertragener Wirkungskreis

Die Überprüfung nach § 22 Abs. 3 FAG ergab eine Auffälligkeit der Aufgabe Hafenwirtschaft in der Stadt Sassnitz. Die Zuordnung der hiermit verbundenen Personalaufwendungen und die Vollständigkeit der Angaben zur Höhe zu berücksichtigender Einnahmen wird durch die zuständige Fachaufsicht geprüft und bewertet. Diese Prüfung ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nach § 22 FAG noch nicht abgeschlossen. In der Erhebung sind sämtliche Ausgaben für die Hafenwirtschaft enthalten. Es ist richtigzustellen, dass ein Sonderbelastungsausgleich nach § 22 Abs. 7 FAG-E nicht zulasten der anderen Kommunen gehen würde. Die notwendigen Mittel werden vollständig vom Land bereitgestellt. Die Sonderlasten dürfen dann konsequenterweise nicht bei der Verteilung nach § 22 Abs. 2 FAG-E erneut berücksichtigt werden.

Die üWK-Zuweisungsbeträge für die Landeshauptstadt Schwerin ergeben sich durch konsequente Umsetzung der gutachterlichen Vorschläge von Prof. Brüning und Dr. Hesse (Anlage 2 zur Beratenden Äußerung des LRH). Dabei ist zu betonen, dass die Effizienzbetrachtung gerade nicht im Vergleich zur Hansestadt Rostock durchgeführt wird. Vielmehr werden die kreisfreien Städte mit den Landkreisen inkl. den kreisangehörigen Gemeinden und den großen kreisangehörigen Städten verglichen. Der Aufgabenbestand ist jeweils deckungsgleich. Aus den Erhebungsdaten ergaben sich keine besonderen Auffälligkeiten im Sinne einer erheblichen Sonderlast. Vielmehr scheinen sich die höheren Kosten der Landeshauptstadt Schwerin gleichmäßig zu verteilen. Außerdem sind keine Veränderungen im Aufgabenbestand im Vergleich zur vorherigen Erhebung feststellbar. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit kein Anlass, die Berechnungen anzupassen.

Nichtsdestotrotz wurde mit dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin vereinbart, einen Gutachter zu beauftragen, die Datenbasis und die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung zu untersuchen.

5. Abzugsbeträge nach § 8 FAG

Abzugsbeträge nach § 8 FAG sind erforderlich, wenn der Bund den Ländern Umsatzsteueranteile für bestimmte Zwecke oder Belastungen überträgt. Anderenfalls könnten diese Einnahmen nicht vollständig entsprechend der vorgesehenen Zwecke und Belastungen eingesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Mittel im Ergebnis nicht vollständig der kommunalen Ebene zufließen. Es darf keinen monetären Unterschied machen, ob der Bund zweckgerichtete Mittel über Umsatzsteuer oder Finanzhilfen transferiert. Nach der Vereinbarung zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022" setzt das Land die Bundesmittel in voller Höhe für die mit dem Bund vereinbarten Landesprogramme ein und finanziert diese zusätzlich überwiegend paritätisch mit. Ohne Abzugsbetrag müsste das Land nur aufgrund des vom Bund gewählten Transferweges zusätzliche Finanzausgleichsleistungen bereitstellen, obwohl wegen der Landesprogramme tatsächlich keine Mehreinnahmen zur Verfügung stehen und erhebliche zusätzliche Ausgaben zu leisten sind. Ein Abzugsbetrag ist nur für die 2022 fließenden Umsatzsteuerbeträge vorgesehen. Das Land verzichtet auf eine rückwirkende Änderung bzw. eine Sonderreglung beim Abrechnungsbetrag 2021 für die Bundesmittel des Jahres 2021. Es trägt insoweit die hieraus entstehenden Mehrbelastungen. Hiervon profitiert die kommunale Ebene in Höhe von ca. 2,7 Mio. Euro.

Die Pauschale des Bundes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. Euro (MV-Anteil: 6,6 Mio. Euro) ist nach wie vor in § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern abgebildet. Der Betrag war bereits bislang im FAG verankert, zuletzt als Teilgröße des Gesamtabzugsbetrages von 29,3 bzw. 25,5 Mio. Euro (vgl. LT-Drs. 7/4301 S. 89). Es handelt sich um eine Verstetigung und Konkretisierung geltenden Rechts. Das Land trägt weiterhin die finanziellen Lasten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Bundesmittel dienen wie bisher der zweckentsprechenden anteiligen Refinanzierung. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass sich das Land selbstverständlich beim Bund für einen möglichst weitreichenden Ausgleich der kommunalen und landesseitigen Ausgaben aus der aktuellen Flüchtlingswelle einsetzt.

Der Kostenausgleich für die weggefallenen Straßenbaubeiträge ist weit höher als das bis dahin jährlich erhobene Beitragsvolumen. Der Kostenausgleich wurde im Juni 2021 vom Landesverfassungsgericht bestätigt. Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes dienen in Höhe von 30 Mio. Euro ausschließlich der Refinanzierung des Kostenausgleichs. Vereinbarungsgemäß ist ein Abzugsbetrag in entsprechender Höhe erforderlich. Diese Mittel fließen nach § 8a Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vollständig an die kommunale Ebene. An den darüberhinausgehenden Mehreinnahmen bei der Grunderwerbsteuer partizipieren Land und Kommunen über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz. Entsprechende kommunale Mehreinnahmen können auch für den Straßenbau verwendet werden.

Die Regelung nach § 8 Satz 2 ist erforderlich. Sie dient der Ergänzung des Abzugsbetrages für die Umsatzsteuerbeträge nach § 8 Satz 1 Nr. 3 FAG für den Fall, dass der Bund wie angekündigt zusätzliche Umsatzsteuerbeträge bereitstellt. Diese Mittel müssen zweckentsprechend eingesetzt werden können. Es dürfen grundsätzlich keine finanziellen Verwerfungen daraus entstehen, dass im Anschluss an bundesrechtliche Anpassungen möglicherweise keine rechtzeitige landesrechtliche FAG-Änderung möglich ist.

6. Sonderregelung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 FAG

Die bisherige Sonderreglung in § 11 Absatz 5 Satz 1 FAG M-V führt zu einer Dämpfung sowohl positiver als auch negativer Abrechnungsbeträge für die Jahre 2020 und 2021. Im Fall des positiven Abrechnungsbetrages für 2021 führt die Sonderregelung mithin zu einem geringeren positiven Abrechnungsbetrag. Mit Blick auf die Intention der Sonderregelung, die kommunale Ebene anteilig von negativen Abrechnungsbeträgen in den Jahren 2020 und 2021 freizustellen, verzichtet das Land jedoch auf eine anteilige Kürzung des positiven Abrechnungsbetrages 2021. Nach den derzeitigen Erwartungen für den Abrechnungsbetrag 2021 profitiert die kommunale Ebene hierdurch voraussichtlich im Umfang von mehr als 4 Mio. Euro. Durch die endgültigen Gemeindesteuern können sich noch leichte Veränderungen ergeben. Zur näheren Erläuterung wird auf die Gesetzesbegründung der FAG-Reform 2020 hingewiesen (Landtagsdrucksache 7/4301, Seite 93 f.). In der Anlage ist der aktuelle Stand zur Abrechnung des Jahres 2021 unter Anwendung des vereinbarten und in der damaligen Gesetzesbegründung wiedergegebenen Rechenschemas beigefügt.

7. Infrastrukturpauschale

Die von Prof. Lenk geschätzten Investitionsrückstände der Vergangenheit wurden durch die temporär erhöhte Infrastrukturpauschale (ISP) entsprechend den Vereinbarungen vom 5. März 2019 im Rahmen der FAG-Novelle 2020 vollständig finanziert. Für eine Verstetigung des temporären Erhöhungsbetrages wäre daher zunächst ein tatsächlicher Bedarf zu belegen.

Gegen den Bedarf der Verstetigung spricht auch die aktuelle kommunale Haushaltssituation. Die kommunale Ebene verfügt per 31. Dezember 2021 über einen hohen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der kontinuierlich anwächst. Soweit der positive Saldo nicht im laufenden Bereich benötigt wird, steht er zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Die FAG-

Leistungen haben auch in den Jahren ab 2022 ein hohes Niveau, so dass weiterhin jahresbezogene Haushaltsüberschüsse zu erwarten sind. Diese können zusätzlich investiv verwendet werden.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Auflösung von Fördertöpfen muss darauf hingewiesen werden, dass vergleichbare Prüfungen in der Vergangenheit größtenteils erfolglos, mindestens jedoch streitbefangen waren (vgl. umfassende Überprüfung im Rahmen der FAG-Novelle 2020). Die Umschichtung von Fördermitteln bedingt finanzielle Verschiebungen zwischen den kommunalen Empfängergruppen. Zudem sollte eine etwaige Umschichtung keinesfalls zum Verlust von Bundes- oder EU-Mitteln führen. Es wäre ferner zu prüfen, in welchen Fällen individuelle, bedarfsorientierte Zuweisungen über Förderprogramme zielführender als pauschale Zuweisungen sind. Es wird darum gebeten, dass der Städte- und Gemeindetag konkrete Vorschläge unterbreitet, auf welche Förderprogramme künftig verzichtet werden sollte.

Die ISP ist bereits dynamisch konzipiert (Vorwegabzug in Höhe von 6,5 Prozent der Finanzausgleichsmasse). Der Mindestbetrag von 100 Mio. Euro wird voraussichtlich am Ende des Finanzplanzeitraums seine Bedeutung verlieren, dann ist ohnehin mit einem jährlichen Anstieg der ISP zu rechnen.

8. Stichtagsregelung für die Zuweisungen nach § 27 FAG-E

An der Einführung der Stichtagsregelung in § 27 FAG-E in Umsetzung von Nummer I.16 der Koalitionsvereinbarung 2021-2026 wird festgehalten. Dies dient einer Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel für Kommunen, die bereits längerfristig negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen. Ohne die Stichtagsregelung könnte die Finanzierung der Hilfen für alle antragsberechtigten Kommunen perspektivisch nicht mehr sichergestellt werden, so dass der Haushaltsvorbehalt zum Tragen käme. Das Innenministerium hat im Rahmen der AG-Sitzung darauf hingewiesen, dass durch die Stichtagsregelung keine Kommune, die sich bereits in einem Konsolidierungsprozess befindet, Nachteile hat. Zudem werden die Sonderzuweisungen, mithin die Hilfen für besonders finanzschwache Gemeinden, von der Stichtagsregelung nicht tangiert.

Der Einlassung, dass Hilfen zum Haushaltsausgleich zur Kompensation von unzureichenden Mehrbelastungsausgleichen erforderlich seien, wird entschieden entgegengetreten, da diese ein verfassungswidriges Verhalten der Landesregierung unterstellt. Gleichwohl werden die Finanzaufsichten die kommunalen Haushalte in den Jahren 2022 und 2023 weiterhin eng begleiten, so dass, falls weitere Kommunen erstmalig ab 2022 Defizite erwirtschaften, bei Notwendigkeit mit dem FAG 2024 nachgesteuert werden könnte. Eine entsprechende laufende Beobachtung und Evaluierung, ggf. mit jährlicher Berichterstattung an den FAG-Beirat ist sichergestellt. Sofern sich aus den aktuellen Entwicklungen, deren finanzielle und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen derzeit nicht prognostizierbar sind, ein Nachsteuerungsbedarf ergeben sollte, müssten dann aber auch der Konsolidierungsbedarf insgesamt sowie Art und Umfang der Hilfen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln neu bewertet werden.

9. Vorwegabzug Finanzierung des kooperativen E-Government

Mit § 24a FAG-E wird ein neuer Vorwegabzug zur Finanzierung des kooperativen E-Government eingeführt. Bisher wurden die Maßnahmen aus Vorentnahmen nach § 15 Absatz 3 FAG finanziert. Nunmehr soll der kommunale Finanzierungsanteil, wie er im Haushaltsplanentwurf zum Doppelhaushalt 2022/2023 berücksichtigt wurde, mit einer konkreten Gesamtsumme und entsprechenden Verwendungszwecken transparent als Vorwegabzug ausgewiesen werden. Ein Votum des Lenkungsausschusses kooperatives E-Government ist nicht erforderlich, da dieser über die Mittelverwendung in Form eines Jahreshaushalts und einzelner Positionen beschließt. Dies wird mit dem neu eingeführten Vorwegabzug in § 24a FAG-E bestätigt. Es ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Der Verweis auf die grundsätzliche gutachterliche Kritik an Vorwegabzügen geht zudem hier fehl. Prof. Lenk befürwortet in seinem Gutachten zur Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern aus dem Februar 2017 zwar die Auflösung von Vorwegabzügen zugunsten des steuerkraftabhängigen Finanzausgleichs. Gleichwohl kann dieses Argument hier nicht greifen. Die Mittel zur Finanzierung des kooperativen E-Governments waren als Vorentnahme auch bisher dem steuerkraftabhängigen Finanzausgleich entzogen. Die Einführung des Vorwegabzugs hat daher keine Auswirkungen auf die Verteilungswirkung, sondern ist vor allem als Transparenzgewinn anzusehen.

Sehr geehrter Herr Wellmann,

die Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindetag bei der Erstellung des FAG-Änderungsentwurf war erneut sehr konstruktiv und von gegenseitigem Verständnis der jeweiligen Positionen geprägt. Ich freue mich darauf, diesen Dialog mit Ihnen fortzusetzen. Dabei möchte ich betonen, dass die Vorarbeiten zum FAG-Änderungsgesetz 2024 frühzeitig beginnen werden und der Zeitplan umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunalen Landesverbände sicherstellen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

Anlage

- Aktueller Stand zur Abrechnung des Jahres 2021

KFA-Prognose 2021		Plan 2021	IST 2021	Differenz
A) Ausgangsdaten				
1	**Gemeindeeinnahmen**			
1.1	**Gemeindesteuern und Kompensation 67 Mio. € (§ 37 Abs. 3)**	**1.292,0**	**1.507,4**	**215,4**
2.	**Landeseinnahmen**			
2.1	**Landeseinnahmen gemäß § 5**	**6.291,4**	**6.979,8**	**688,3**
2.1.1	davon Steuern	5.296,5	5.945,2	648,7
2.1.2	davon BEZ	995,0	1.034,5	39,6
2.2	**Abzugsbeträge für GMG gemäß § 8**	**148,1**	**152,8**	**4,7**
2.2.1	Feuerschutzsteuer (§ 8 Satz 1 Nr. 1)	9,5	10,4	0,9
2.2.2	Einnahmen für BA Kita (§ 8 Satz 1 Nr. 2)	16,1	16,1	-
2.2.3	Einnahmen Qualität und Teilhabe KITA (§ 8 Satz 1 Nr. 3)	37,7	37,7	-
2.2.4	Einnahmen flüchtlingsbedingte Kosten (§ 8 Satz 1 Nr. 4 u. Satz 2)	25,5	25,5	-
2.2.5	SoBEZ Hartz IV netto (§ 8 Satz 1 Nr. 5)	29,2	29,2	-
2.2.6	Grunderwerbsteuer (§ 8 Satz 1 Nr. 6)	30,0	30,0	-
2.2.7	ÖGD-Pakt (§ 8 Satz 1 Nr. 7)	-	3,8	3,8
2.3	**Landeseinnahmen nach § 6 Abs. 1** (Pos. 2.1 - Pos. 2.2)	**6.143,4**	**6.827,0**	**683,6**
3.	**Gesamteinnahmen i.S.d. § 6 Abs. 1**			
3.1	**Gemeindesteuern und Landeseinnahmen** (Summe 1.1 und 2.3)	**7.435,4**	**8.334,4**	**899,0**
B) Finanzverteilung gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V				
4.	**Kommunaler Anteil**			
4.1	**relativer Anteil Kommunen an den Gesamteinnahmen**	**34,163%**	**34,163%**	**-**
4.2	**konkreter Anteil Kommunen an den Gesamteinnahmen** (Pos. 3.1 * Pos. 4.1)	**2.540,1**	**2.847,3**	**307,1**
4.2.1	**davon eigene Steuern der Gemeinden** (Pos. 1.1)	**1.292,0**	**1.507,4**	**215,4**
4.2.2	**davon Finanzausgleichsanspruch** (Basiswert)	**1.248,1**	**1.339,9**	**91,7**
4.2.2.1	nachr.: durchschnittliche Verbundquote in % (Pos. 4.2.2 / Pos. 2.3)	20,316969%	19,626179%	-0,690790%
5.	**Aufstockungen, Übertragungen, Abrechnungen in MG01**			
5.1	Aufstockungsbetrag Familienleistungsausgleich (§ 9)	16,8	19,2	2,4
5.2	Aufstockungsbetrag übertragener Wirkungskreis (§10 Abs. 1)	18,5	18,5	-
5.3	Weiterleitung Landesanteil Bundesmittel 5-Mrd.-Paket (§ 10 Abs. 2)	33,5	33,5	-
5.4	Aufstockungsbetrag Zuweisungen Infrastruktur (§ 10 Abs. 3)	40,0	40,0	-
5.5	Aufstockungsbetrag Schlüsselzuweisungen 2021 (§ 10 Abs. 3)	35,5	35,5	-
5.6	Übertragung für Theater und Orchester (§ 10 Abs. 4)	- 35,8	- 35,8	-
5.7	Übertragung für Straßenbau und ÖPNV (§ 10 Abs. 5)	- 27,3	- 27,3	-
5.8	Beträge aus Abrechnungen Finanzausgleichsleistungen (§ 11)	110,7	110,7	-
5.9	Sanktionsleistungen (§ 12)	-	-	-
6.	**Finanzausgleichsleistungen**			
6.1	**Finanzausgleichsanspruch MG01**	**1.440,0**	**1.534,2**	**94,2**
Korrekturbetrag § 11 Abs. 5 FAG M-V*				- 4,4
verbleibender Abrechnungsbetrag				**89,8**

* *Ermittlung gemäß Rechenschema LT-Drucksache 7/4301, Seite 94:*

a) FAG-Leistungen Plan	*1.440,0*	
b) Teilbetrag Sonderregelung (Anteil b/a)	*67,0*	*(entspricht 4,7%)*
c) FAG-Leistungen lt. Abrechnung	*1.534,2*	
d) Abrechnungsbetrag (c-a)	*94,2*	
*e) Kappungsbetrag i.H.v. 4,7% (b*d)*	*4,4*	
f) verbleibender Abrechnungsbetrag (d-e)	*89,8*	

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Herr Minister Christian Pegel
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.29; 9.20.30; 9.05.55; 9.05.4/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-**212**
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-04-27

Änderung des FAG im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022; hier: Antwort auf Ihr Schreiben vom 26.4.2022 II 330-176-20000-2022/014-002

Sehr geehrter Herr Minister Pegel,

vielen Dank für das umfangreiche Antwortschreiben auf unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 8. März. Es wird deutlich, dass man sich ernsthaft mit unseren Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat, auch wenn bereits im Vorfeld eine vorbildliche Beteiligung stattgefunden hat. Da das Gesetzgebungsverfahren nun bereits den Landtag erreicht hat, erlaube ich mir, unsere Gedanken zu dem Schreiben vom 26.4. an Sie zu richten.

1. Anhörungsfrist
Wir gestehen den Fauxpas ein, in der Hektik der kurzen Frist die als Anlage einer Mail beigefügte Synopse übersehen zu haben. Wir bitten, dies zu entschuldigen.

2. Absenkung der Beteiligungsquote gem. Prüfbericht nach § 6 FAG
Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände gegen die Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote sind als Anlagen dem Gesetzentwurf in der LT DS 08/0599 zwar beigefügt worden. Allerdings wird durch die gewählte Formulierung in der Gesetzesbegründung der Eindruck erweckt, als sei die Absenkung alternativlos. Dabei waren wir uns doch im FAG-Beirat einig, dass es sich bei der Festlegung der kommunalen Beteiligungsquote um eine normative Entscheidung des Gesetzgebers

handelt, die sich einer mathematischen Berechnung entzieht. Der Prüfbericht und die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände sollen dem Gesetzgeber als gleichberechtigte Entscheidungshilfe für die normative Bewertung dienen, verbieten deshalb aber nicht eine Abwägung zu Gunsten der kommunalen Ebene. Zumindest, wenn wie aus den Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände hervorgeht, auch eine Beibehaltung der kommunalen Beteiligungsquote durchaus nach mehreren Indikatoren zu rechtfertigen wäre.

Wir bitten darum, den Gesetzgeber im Nachgang zu informieren, dass sich eine Beibehaltung der kommunalen Beteiligungsquote durchaus auch im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liegen würde, auch wenn die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände sich nicht auf eine gemeinsame Empfehlung verständigen konnten.

Oberhalb der finanziellen Mindestfinanzausstattung ist es Sache des Gesetzgebers, wie finanziell leistungsfähig und unabhängig er seine Städte, Gemeinden und Landkreise arbeiten lassen möchte.

3. Säulentrennung
Ihre Darstellung der früheren Erhöhung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis ohne Verringerung der kommunalen Beteiligungsquote sei ein Systemfehler gewesen, überzeugt uns nach wie vor leider nicht. Aus den Gesetzesmaterialien zur letzten Erhöhung der Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises und aus der Einigung aus dem FAG-Beirat vom Mai 2017 ergibt sich eindeutig, dass die verantwortlichen Regierungsvertreter im FAG-Beirat und der Landesgesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung willentlich keine Gegenrechnung der Schlüsselzuweisungen geregelt haben wollten. Insoweit handelt es sich nicht um eine unbeabsichtigte Regelungslücke und damit auch nicht um einen Systemfehler, der im Übrigen weder in der Beratenden Äußerung noch in dem angefügten Gutachten von Prof. Dr. Brüning als solcher bezeichnet wurde. Vielmehr ist dies eine nachgelagerte Bewertung des gesetzgeberischen Willens durch das Finanzministerium als Entwurfsverfasser. Vor allem sieht der genannte Gutachter sieht eine solche Gegenrechnung nicht zwingend als rechtlich geboten vor.

Wenn die jetzige Landesregierung nun in Abweichung vom bisherigen Verfahren ein Teil der Kostensteigerungen durch eine Verringerung der Schlüsselzuweisungen gegenfinanzieren will, widerspricht das dem, auf das die Kommunen bislang vertrauen durften. 2022 ist das Vertrauen der Kommunen in die Beibehaltung der Höhe der Schlüsselzuweisungen in der im zweiten Orientierungserlass genannten Höhe besonders schutzwürdig, weil die Höhe der Schlüsselzuweisungen konkret im Beschlusstext zum Kommunalgipfel vom 13.12.2021 bezeichnet wurde. Auch die fortgeschrittene Zeit im Haushaltsjahr 2022 und die entsprechenden Planungen sprechen gegen eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen 2022. Nicht bei allen Kommunen werden die Kürzungen der Schlüsselzuweisungen durch Erhöhungen der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis aufgefangen.

Wir halten zur Vermeidung späterer Missverständnisse an unserem Vorschlag zur redaktionellen Änderung des § 6 FAG fest, um deutlich zu machen, dass evtl. Veränderungen der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis nicht zu Lasten der restlichen Finanzausgleichsmasse finanziert werden.

4. Übertragener Wirkungskreis
Die Auffälligkeiten bei der Hafenwirtschaft sollten nicht nur für Sassnitz, sondern auch für die anderen Hafenstädte untersucht werden. Auch andere Hafenstädte hatten Sonderlasten gemeldet.

Wir danken für die Klarstellung, dass Sonderbelastungsausgleiche nach § 22 Abs. 7 FAG nicht zu Lasten der anderen Kommunen gehen würden.
Insofern böte es sich an, im Ergebnis der weiteren gutachterlichen Untersuchung der Belastungen der Landeshauptstadt Schwerin auf die Finanzierung aus dem Sonderbelastungsausgleich zurückzugreifen, ohne dem konkreten Ergebnis vorgreifen zu wollen. Gleiches gilt für alle anderen Städte und Ämter, die sich in einer entsprechenden Sonderbelastungssituation im übertragenen Wirkungskreis befinden.
Die Systemwechsel bei der Berechnung der Zuweisungen für die einzelnen Gruppen sind für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar und würden dafür sprechen, bei Bedarf entweder Sonderbelastungsausgleiche für Schwerin zu gewähren oder auch den kreisfreien Städten wie den großen kreisangehörigen Städten eine Vollkostenerstattung zu zahlen.

5. Abzugsbeträge nach § 8 FAG
Wir bitten um Verständnis, dass wir an unserer Position festhalten, dass der Kostenausgleich für die abgeschafften Straßenausbaubeiträge zu gering bemessen ist. Die niedrigeren Auszahlungen lagen nicht an dem fehlenden Finanzbedarf, sondern daran, dass sich die Auszahlungen der Gemeinden wegen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach den Einnahmen zu richten haben. Erst mit dem FAG 2020 wurde den Kommunen mehr Luft zum Investieren verschafft.

Der neue Abzugsbetrag für die Umsatzsteueranteile des Bundes für das Aufholprogramm nach Corona wäre nach bisherigem Verfahren allenfalls in der Höhe gerechtfertigt, wie es tatsächlich in 2022 zu Auszahlungen für kommunale Aufgaben kommt. Fraglich ist nämlich, ob die Programmmittel 2022 in voller Höhe abgerufen werden. Die Mittel zum Ausgleich von Lernrückständen in der Schule sind zudem nicht dem kommunalen Aufgabenbereich zuzuordnen, sondern der Landesaufgabe Schulbildung.

6. Sonderregelung nach § 11 Abs. 5 S. 1 FAG
Wir danken für die transparente Darstellung der vorläufigen KAF-Abrechnung 2021 in der Anlage. Bemerkenswert ist, dass sich nicht nur die Gemeindesteuern entgegen der Prognosen sehr positiv entwickelt haben, sondern auch die Landeseinnahmen um knapp 11 % (+688 Mio. EUR) höher ausfielen als prognostiziert.
Erschreckend ist, dass damit die Verbundquote rechnerisch erstmals seit langem Zeitraum wieder unter die symbolische Marke von 20 % gerutscht ist. Der Städte- und Gemeindetag möchte einen Vergleich mit den Verbundquoten in den anderen

Flächenländern durchführen, weil wir nach wie vor dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ohne kommunale Mindestfinanzausstattung kritisch gegenüberstehen.

7. Infrastrukturpauschale
Selbst wenn die Investitionsrückstände der Vergangenheit durch die zusätzlichen ISP-Mittel finanziert worden sein sollten, stellt sich die Frage, ob nicht an Hand aktueller Zahlen eine Beibehaltung der Infrastrukturpauschale auf dem bisherigen Niveau erforderlich ist. Ein aktualisierter Vergleich mit Kommunen anderer Länder könnte hier Aufschluss geben. Nach den Informationen unserer Mitglieder ist der gewaltige Investitions- und Unterhaltungsstau bei weitem noch nicht abgebaut, was an dem Zustand vieler Schulgebäude, dem Nachholbedarf bei Brandschutzinvestitionen, in der IT-Technik oder zum Beispiel auch am Sanierungsbedarf der verrohrten Gewässer zweiter Ordnung klar auf der Hand liegt.

Die aktuelle kommunale Haushaltssituation gemessen an der Entwicklung der positiven Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen kann nicht gegen die Beibehaltung der Höhe der Infrastrukturpauschale ins Feld geführt werden. Nach intensiver selbstkritischer verbandsinterner Diskussion darf ich Ihnen versichern, dass die Entwicklung die gute Wirkung des FAG 2020, vor allem auch bei der Entschuldung der höchstdefizitären Kommunen zeigt. Allerdings sind folgende Aspekte zur berücksichtigen:
- Die gute Entwicklung der positiven Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen 2020 und 2021 ist auf unerwartete Entwicklungen der Steuerkraft (s. zu 6.), Einmalzahlungen des Landes für Vorjahre, Liquiditätsbereitstellungen zum Jahresende und die Verzögerungen bei vielen Aufgaben durch die Pandemie zurückzuführen.
- Aus der Mitgliedschaft wird nachvollziehbar dargelegt, dass die sehr strengen Voraussetzungen des Gemeindehaushaltsrechts bei der Verwendung positiver Jahresüberschüsse aus dem laufenden Bereich für Investitionen und die bis vor kurzem restriktive Handhabung in den Rechtsaufsichtsbehörden viele Städte und Gemeinden davon abgehalten hat, diese Überschüsse für Investitionen im Haushalt einzusetzen. So waren die Gemeinden an einer Verwendung für Investitionen gehindert, wenn in einem Jahr des Finanzplanungszeitraumes wieder ein negativer Saldo auftauchte. Diese ungünstige Prognose war auf Grund der Risiken für die kommunalen Einnahmen und der erheblichen Herausforderungen bei den kommunalen Aufgaben, insb. durch den zu erwirtschaftenden Vermögenserhalt bei den meisten Kommunen der Fall.
- Selbst wenn eine mittlere Stadt einen über mehrere Jahre kumulierten Saldo von mehreren Mio. EUR aufweist, wird dieser z.B. durch den Neubau einer einzigen Schule, die mittlerweile Ausgaben im zweistelligen Mio.-Bereich verlangt, aufgezehrt. Das relativiert die vermeintlich gute Situation.
- Die notwendigen Ansparungen bei den kleineren Gemeinden für eine Investitionsmaßnahme, die Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe der künftigen ISP-Mittel durch die Bemessung an der relativen Steuerkraft jeder einzelnen Gemeinde und vor allem die sehr langwierigen Bewilligungsverfahren bei der Vielzahl der Landesfördermittel tragen erheblich dazu bei, dass die Mittel in den Kommunen erst mit großer Verzögerung eingesetzt werden können und die dafür vorhandenen Eigenmittel so lange eine scheinbar gute Finanzausstattung wiederspiegeln.

Entscheidend ist aber, dass die Städte und Gemeinden angesichts der explodierenden Baukosten keine Verringerung der ISP-Mittel ab 2023 unter 150 Mio. EUR p.a. verkraften können, ohne die viele erforderliche und eingeplante Investitionen, teilweise sogar begonnene Investitionen nicht umgesetzt werden können. Daran dürfte auch das Land z.B. im Schulbau und bei der Digitalisierung kein Interesse haben.

Das für die Beibehaltung der ISP in der Höhe von jährlich mind. 150 Mio. EUR über 2022 hinaus erforderliche zusätzliche Geld kann aus unserer Sicht auch zur Verfügung gestellt werden.
Die damaligen Bemühungen zur Umschichtung aus Fördertöpfen des Landes sind – das ist richtig zu stellen – landesseitig abgebrochen worden. Wir hatten gemeinsam festgestellt, dass in vielen Fördertöpfen die tatsächliche Auszahlung im Ist gegenüber den Planansätzen im einstelligen Prozentbereich lag. Zugegeben waren die Fragen der pauschalen Verteilung zwischen den Kommunen noch nicht geeint, der Prozess wurde aber abgebrochen.

Außerdem ist zu erwarten, dass der Bund den Ländern über Umsatzsteueranteile 2 Mrd. EUR zum Abbau kommunaler Altschulden bzw. kommunaler Wohnungsbaualtschulden zur Verfügung stellt. Diese Mittel müssen in Mecklenburg-Vorpommern 1:1 zusätzlich den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt werden. Denn die erfolgreiche Entschuldung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern wird aus kommunalen Mitteln des KFA finanziert. Deshalb wäre es sinnvoll, dieses Geld für die Beibehaltung der ISP in Höhe von jährlich mind. 150 Mio. EUR zu verwenden.

8. Stichtagsregelung für die Zuweisungen nach § 27 FAG-E (Entschuldungsprogramm)
Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass kaum ausgeschlossen werden kann, dass durch äußere Effekte die geordnete kommunale Haushaltswirtschaft wieder in Unordnung gebracht wird. Die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag für die Wahlperiode bis 2026 vereinbarten Stichtagsregelung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher nicht angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörden verfügen über alle Instrumente, einen Missbrauch der Regelungen im Einzelfall zu verhindern.

Den Vorwurf der Unterstellung eines verfassungswidrigen Verhaltens der Landesregierung möchten wir zurückweisen und z.B. an die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zum AG BTHG aus dem letzten Jahr erinnern. Zudem sind für mehrere Gesetzesvorhaben die Konnexitätsfragen noch nicht geklärt, wie z.B. dem anhängigen Verfahren zur Novelle des KiföG M-V und der Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs an Grundschulen, dem KJSG oder dem OZG.

9. Vorwegabzug Finanzierung des kooperativen E-Government
Wir danken für die nach unserer Stellungnahme vorgenommenen Konkretisierungen im Gesetzentwurf.

Sehr geehrter Herr Minister Pegel,

wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesetzgeber auch über unsere Hinweise unterrichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Entwicklung der Kreisumlagen 2012 bis 2022
hier: Durchschnittliche Kreisumlagebeträge in Euro je Einwohner
(Jahresdurchschnitt)

(*Stand 12.04.2022*)

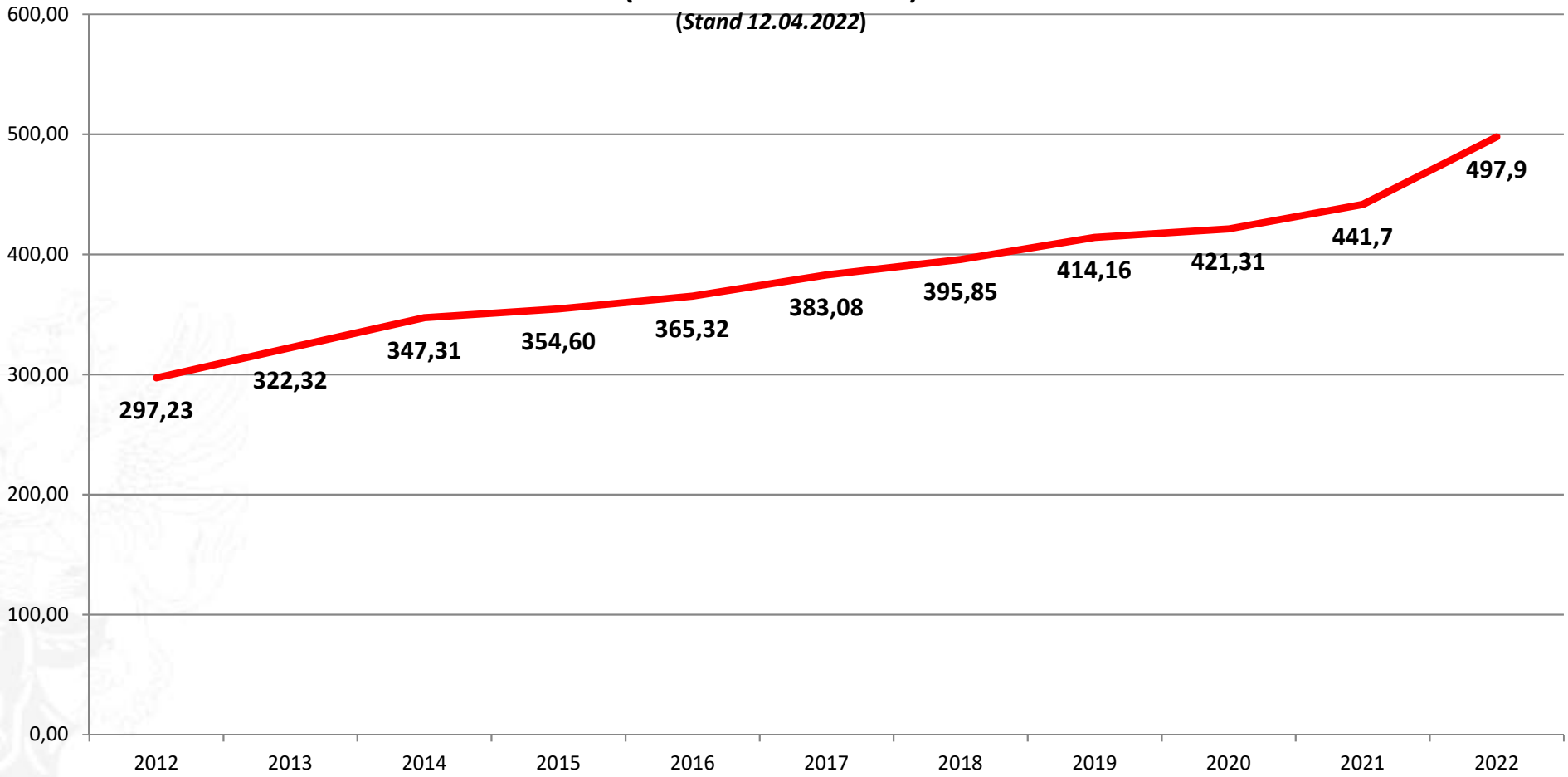

Datenquelle: Umfrageergebnis StGT M-V 2022 sowie FAG-online und amtl. EW-Statistik per 31.12.2020

Entwicklung der Kreisumlagesätze von 2012 bis 2022

(*Stand 12.04.2022*)

Hinweis: Zusätzlich tragen die Gemeinden z. B. durch den Wohnsitzgemeindeanteil nach KiföG M-V und durch freiwillige Zuschüsse

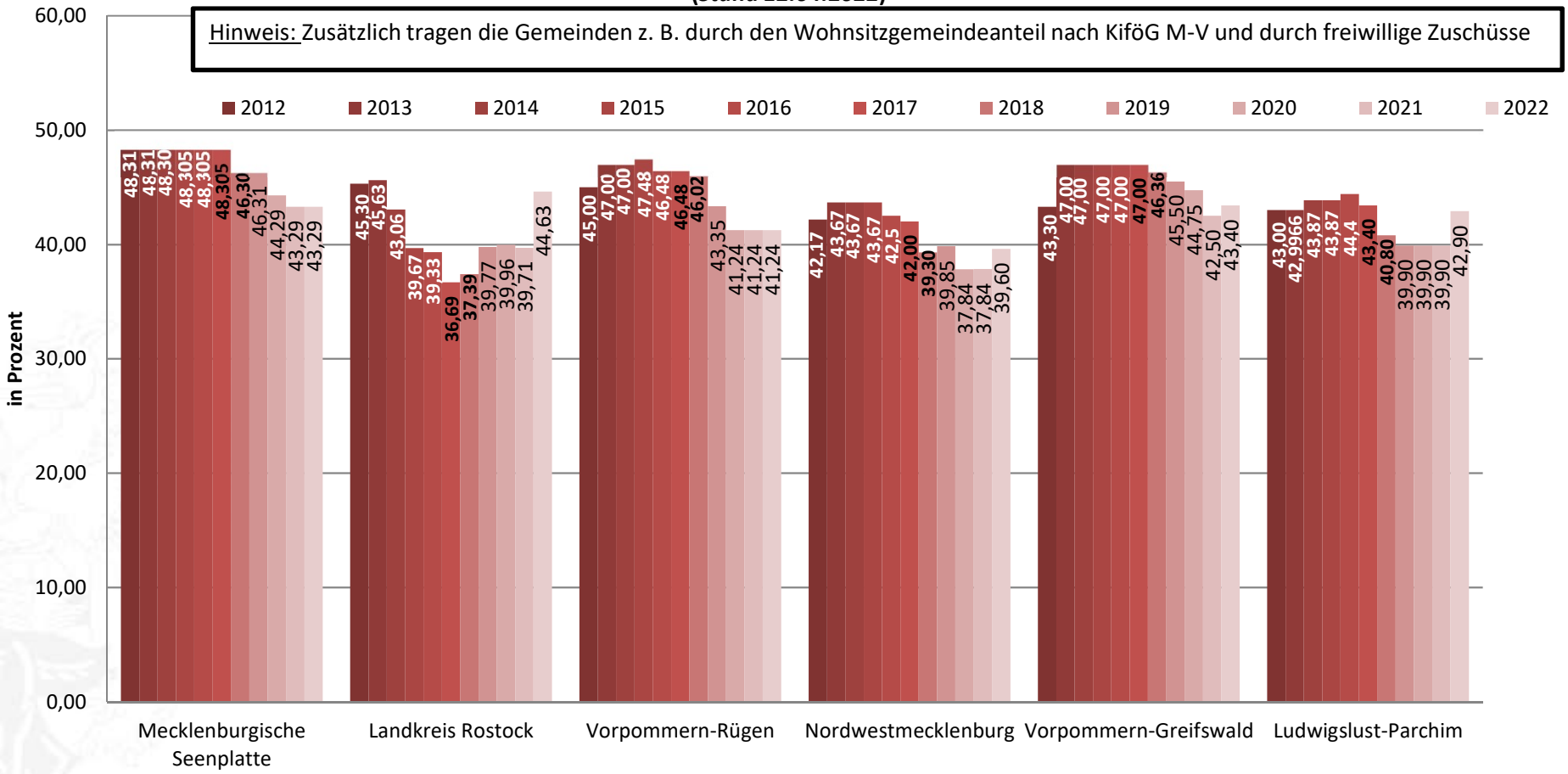

Datenquelle: Umfrageergebnisse StGT M-V 2022

Darstellung Kreisumlagebeträge in Euro je Einwohner 2022

(Stand 12.04.2022)

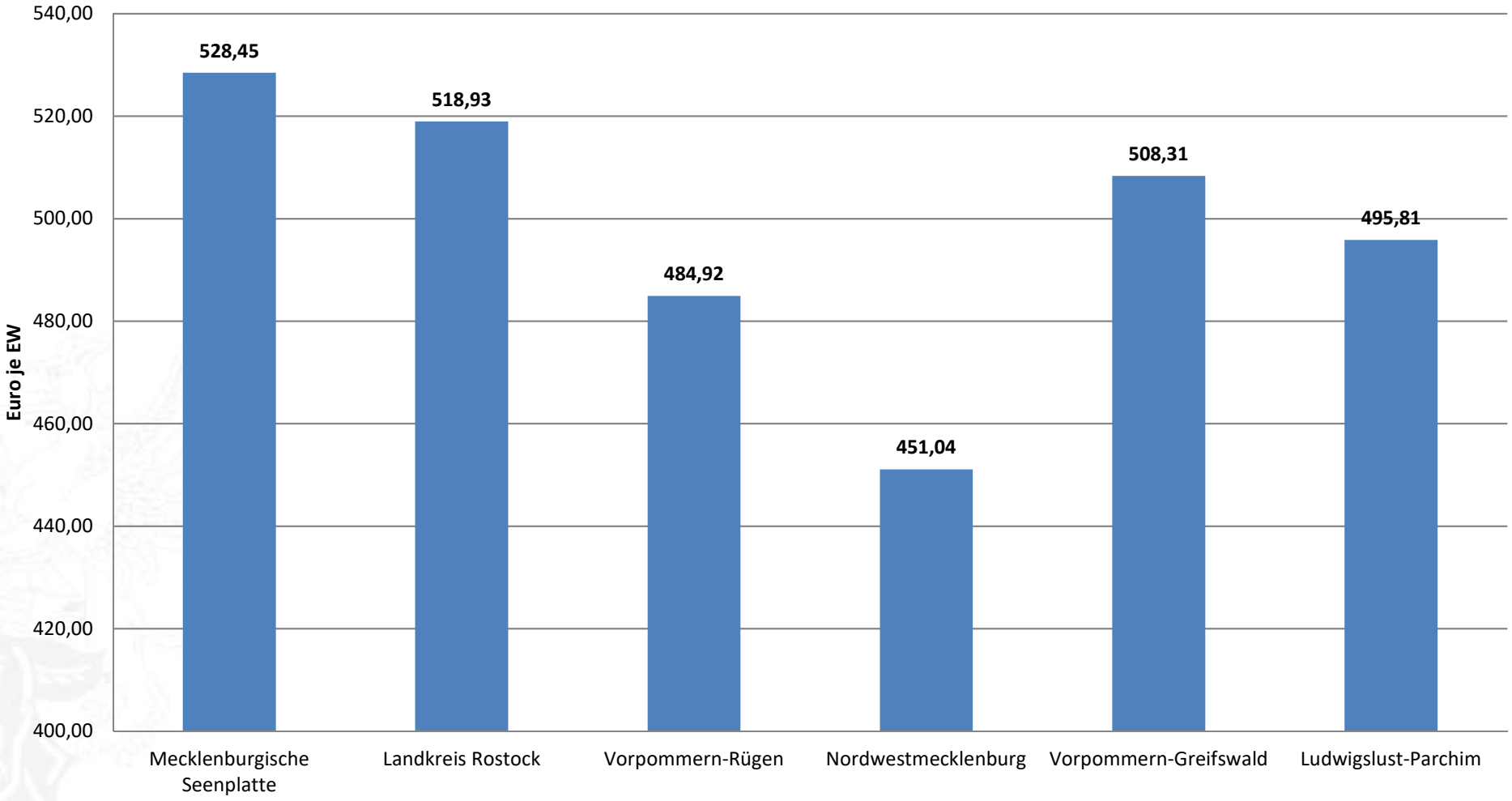

Datenquelle: Umfrageergebnis StGT M-V 2022 sowie FAG-online und amtl. EW-Statistik per 31.12.2020

Entwicklung Kreisumlagebeträge zzgl. Schlüsselzuweisungen in Euro je Einwohner 2012 bis 2022 - nach Landkreisen

(*Stand 12.04.2022*)

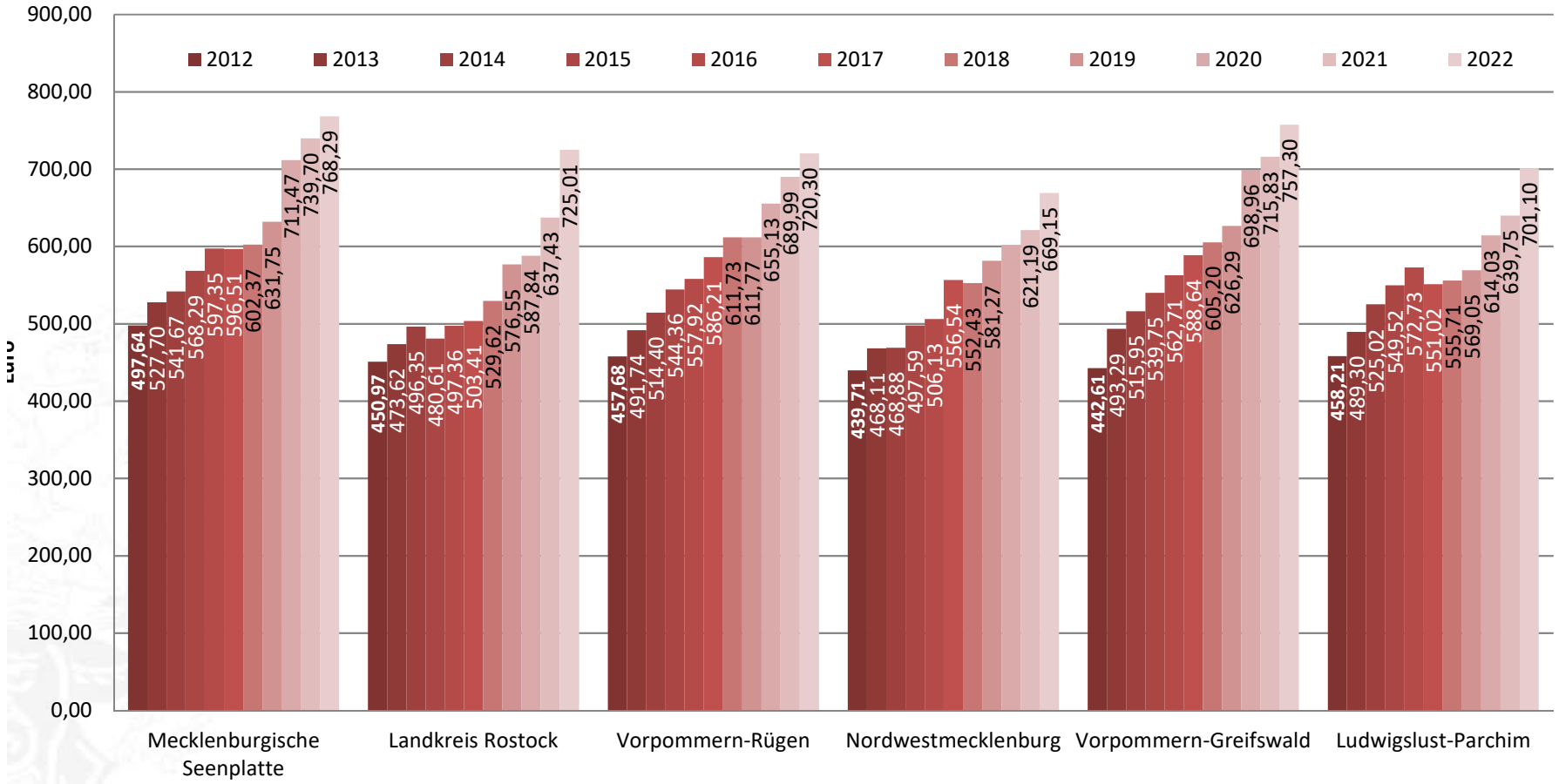

Datenquelle: Umfrageergebnis StGT M-V 2022 sowie FAG-online und amtl. EW-Statistik per 31.12.2020

Darstellung Kreisumlagebeträge zzgl. Schlüsselzuweisungen in Euro je Einwohner 2022

(Stand 12.04.2022)

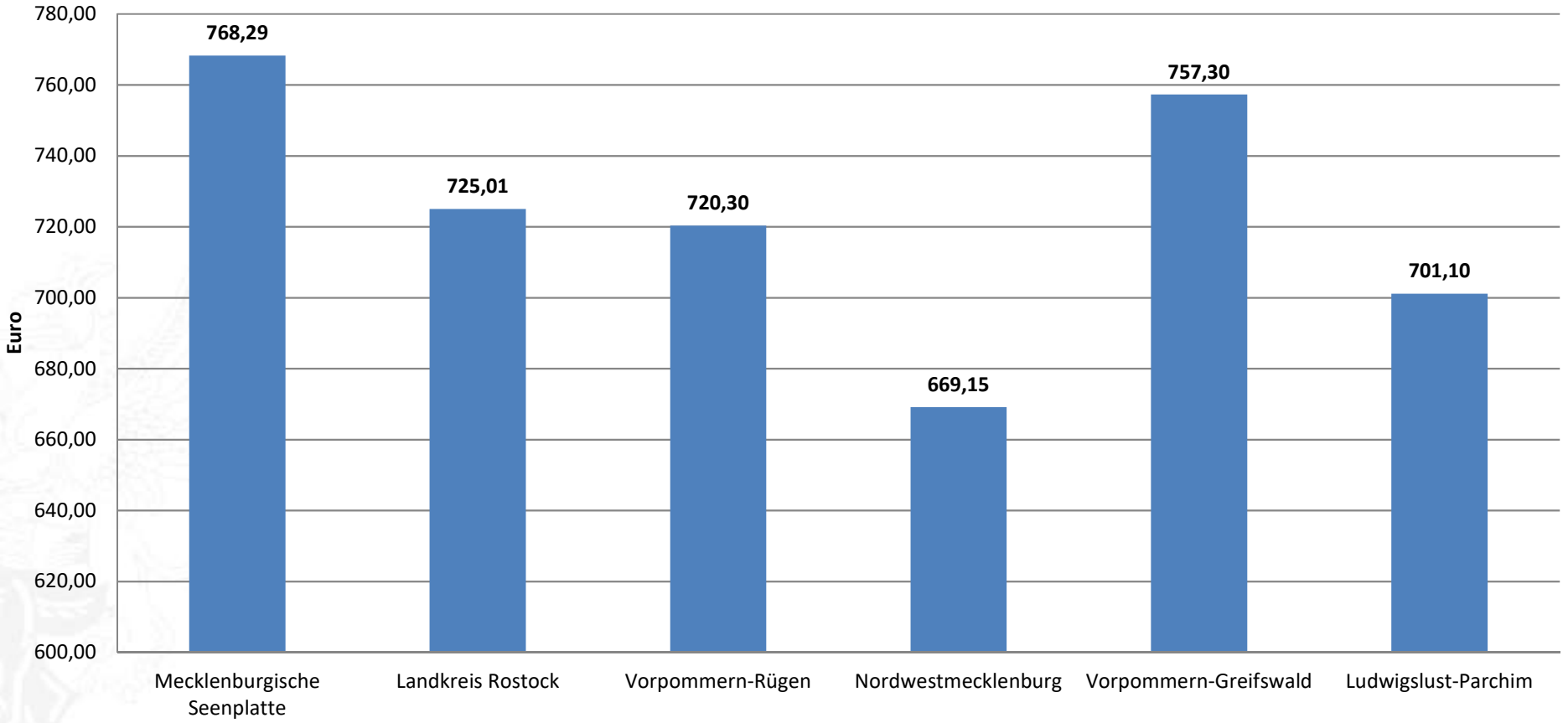

Datenquelle: Umfrageergebnis StGT M-V 2022 sowie FAG-online und amtl. EW-Statistik per 31.12.2020

Stellungnahme des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Fragen zum Themenbereich Ausstattung und Ausrüstung, Fahrzeuge und Gebäude der Freiwilligen Feuerwehren/Katastrophenschutz

1. Wie bewerten Sie den allgemeinen technischen und baulichen Zustand der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern?

Der allgemeine technische und bauliche Zustand der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern ist derart vielschichtig, wie die zuständigen Kommunen. Kommunen, die sowohl über die erforderlichen finanziellen Mittel als auch das notwendige Verständnis für die Erfordernisse des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung verfügen und hiermit die kommunalen Feuerwehren stetig weiterentwickeln, stehen Kommunen mit einem überalterten, defekten Fahrzeugbestand sowie in die Jahre gekommenen Gerätehäusern gegenüber.

Hieraus entwickelt sich bei den schlecht gestellten Gemeinden eine schwer aufzuhaltende Negativ-Spirale: veraltete Fahrzeuge und baufällige Gebäude führen zu verminderter Attraktivität der ehrenamtlichen Aufgabe, dies führt weiter zu geringen Personalzahlen in den Feuerwehren, dies führt weiter zur erschwerten Absicherung insbesondere in der Tagesalarmzeit, dies führt zu einer nicht mehr möglichen Erreichung der Schutzziele und somit zu einem Versagen der kommunalen Pflichtaufgabe.

Nicht zu vernachlässigen ist der entstehende psychische Druck für die übrig bleibenden Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren, die dem eigenen Anspruch und jenen der Gesellschaft an Hilfeleistungserbringung nicht mehr erfüllen können. Die soziale Komponente einer Freiwilligen Feuerwehr als Bindeglied zwischen Verwaltung und Gemeinschaft, als Anlaufpunkt und Service-Dienstleister bei Aktivitäten in der Kommune wird ausgeschalten.

Auch wenn es Leuchttürme in der technischen Ausstattung in Mecklenburg-Vorpommern gibt, ist flächendeckend noch keine ausreichende Erneuerung der kommunalen Ausstattung zu erkennen. Allein im Umland von Greifswald sind aktuell zwei Wehren lediglich eingeschränkt einsetzbar: die Einsatzkräfte können lediglich mit nicht-wasserführenden Fahrzeugen und teils ohne feuerwehrtechnische Ausstattung ausrücken.

Die Haltbarkeit der Fahrzeuge und der bereits jetzt ablesbare Wartungsaufwand aktueller Modelle lässt bereits erkennen, dass spätestens in 15-20 Jahren – auch bei guter Wartung durch die Feuerwehren – die jetzt beschafften Fahrzeuge erneuert werden müssen. Dies wird ein erneuter finanzieller Kraftakt, den die Gemeinden allein zumindest nicht flächendecken bewältigen werden können.

Gleiches gilt für die baulichen Umstände: die notwendigen Erneuerungen von Gerätehäusern aufgrund der Überalterung der Gebäude, den Erfordernissen an Funktion und Sicherheit (hygienische Belange der Schwarz-Weiß-Trennung) und der ggf. erforderlichen größeren Stellplatzanforderungen werden noch nicht oder teils zu langsam angegangen.

2. Wo liegen die größten Herausforderungen für die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in dieser Legislaturperiode?

Die kommenden Herausforderungen der Feuerwehren werden nach aktueller Lagebewertung sein:

- die Sicherstellung der eigenen Einsatzbereitschaft:
  - steigende Anforderungen an Aus- und Fortbildung (hoher Zeitaufwand zur Realisierung der notwendigen Ausbildungen und Pflichtfortbildungen zum Erhalt der Qualifikation; steigende Ausbildungsbedarfe durch steigende Technologisierung und vielfältige Einsatzaufgaben),
  - personelle Besetzung insbesondere am Tage (Tagesalarmbereitschaft),
  - technische Einsatzbereitschaft (Fahrzeuge und Geräte funktionsbereit halten und technologische Erneuerungen umsetzen[1]),
- das Meistern besonderer Einsatzlagen und Notsituationen:
  - steigende Einsatzzahlen im Zusammenhang mit Wetterphänomenen (steigende Häufigkeit schwerer Stürme auch zu Sturm-untypischen Zeiten),
  - Umgang mit Großbränden (Waldbrände, Deponien, Industrieanlagen, etc.),
  - Umgang mit neuen Technologien (Elektro-Fahrzeuge und –Ladestationen, Wasserstoff-Technologie, Gefahrstoffdatenbanken, etc.),
  - Einsätze mit chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Stoffen,
  - Aufgabenwahrnehmung am Rande der Zuständigkeit oder im Rahmen der Amtshilfe (Tragehilfe für den Rettungsdienst, Ölspurbeseitigung, Aufbau von Betten, etc.),
  - Aufgabenwahrnehmung im Zivil- und Katastrophenschutz,
- die Sicherstellung der persönlichen Leistungsanforderungen:
  - Atemschutzgeräteträger-Anforderungen (G26.3, Atemschutzübung, Belastungsübung, Aus- und Fortbildung),
  - Führerschein erwerben und erhalten (Zeitraum für aufwändige Ausbildung absichern, ärztliche Untersuchungen wahrnehmen und bestehen).

Die Sicherstellung der eigenen Einsatzbereitschaft der Feuerwehren wird bestimmt durch drei wesentliche Faktoren: die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl an Einsatzkräften, die über die notwendige Ausbildung verfügen sowie die Verfügbarkeit von Material.

Die Ausbildungsanforderungen sind grundlegend in den letzten Jahrzehnten aufgrund der langlebigen Feuerwehrdienstvorschrift 2[2] gleich geblieben. Es zeigt sich jedoch, dass es erforderlich ist neue Wege in der Umsetzung zu gehen. Mitglieder – wie bisher – über längere Zeiten (Monate) bis zum Beginn eines grundlegenden Lehrganges zu vertrösten, Ihnen lange Wegstrecken zum Ausbildungsort aufzubürden und qualitativ optimierbare Ausbildungen anzubieten funktioniert im Jahr 2022 nicht mehr. Truppmann- und Truppführerlehrgänge als Grundstein der Tätigkeit müssen von den Feuerwehren unterjährig mehrfach angeboten und abgesichert werden können. Um den Weg hierfür vorzubereiten ist eine fachlich abgestimmte und seitens der Kompetenzstelle (LSBK)

[1] Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen wird es ab 01.01.2024 notwendig sind, dass zum Auslesen von Beförderungspapieren an der Einsatzstelle ein digitales Kommunikationsmittel mit der Möglichkeit zum Versand von Dateien (PDFs o.ä.) vorhanden ist. Dies wird im Regelfall ein Laptop/Tablet mit SIM-Karte sein. Ab 01.01.2024 werden die Beförderungspapiere lediglich online im Bedarfsfall (Schadensereignis) durch die Leitstelle abrufbar sein und müssen dann digital an die Vor-Ort-befindlichen Einheiten übersandt werden.

[2] FwDV2 Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, Stand Januar 2012.

freigegebene, einheitliche Ausbildungsunterlage (für alle nach FwDV 2 durchzuführenden Lehrgänge) unabdingbar. Somit schafft man den Grundstein für eine einheitliche, qualitativ vergleichbare und somit akzeptierte Ausbildung. Neue Medien, wie beispielsweise die Möglichkeit von Hybridmodellen in der Unterrichtsdurchführung (Video-Konferenzen für rein-theoretische Module, Nutzung unterstützender Plattformen, wie ILIAS) sowie interaktive Fortbildungen mit einem hohen Praxisanteil müssen ausgebaut und stetig weiterentwickelt werden. Hierfür müssen Personalkapazitäten an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz als auch in den Feuerwehrtechnischen Zentralen, die im Wesentlichen die Last der kreislichen Ausbildung tragen, vorhanden sein.

Die jährlichen Pflichtfortbildungen und Nachweiserbringungsstunden, beispielsweise im allgemeinen Feuerwehrdienst[3], in den Bereichen der Führungskräfte[4], des Atemschutzes sowie der Führung von Motorkettensägen, geben einen massiv einschränkenden Rahmen für die Dienste der Feuerwehren vor. Zielführend ist es, wenn die Rahmenbedingungen für die Ausbildung optimiert werden. Hierzu zählen beispielsweise die Vorhaltung und Bereitstellung von Fachausbildern und Ausbildungsmaterial. So können Baumbiegesimulatoren, die bei der übenden Feuerwehr bereitgestellt werden, den Zugriff auf die Ausbildungsinhalte verbessern. Aktuell werden große Anstrengungen darauf gesetzt, dass Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren zu den Atemschutzübungsstrecken fahren – häufig aufgrund der Flächenlandkreise – verbunden langen Anfahrzeiten. Sinnvoll und erleichternd für das Ehrenamt wären mobile Atemschutzstrecken, welche die Fahrzeiten vermindern und die Aufgabenwahrnehmung und Durchführung der Pflichtfortbildungen für die Tätigkeit als Atemschutzgeräteträger vereinfachen.

Die Herausforderung der Sicherstellung der Tagesalarmbereitschaft lässt sich nur unter Anwendung mehrerer ineinandergreifender, situationsangepasster Mechanismen lösen: die Bildung von Alarmierungsgemeinschaften mehrerer Feuerwehren, die gezielte Einbeziehung von Mitarbeitenden der Verwaltungen oder ortsansässiger Betriebe können hier Ansätze sein.

Die Erhaltung des Fahrzeugbestandes sowie die zeitgerechte Neubeschaffung von Fahrzeugen und Material muss Bestandteil einer langfristigen Strategie der Kommunen sein. Hier wirkt das Land mit entsprechenden Förderprogrammen (bei der Beschaffungsmaßnahme) sowie die Landkreise mit Material-Instandsetzungsmaßnahmen (in den Feuerwehrtechnischen Zentralen) unterstützend – dies gilt es mindestens im Status quo zu halten, bzw. auszubauen. Es ist ergänzend zu erkennen, dass neue Technologien ergänzend bei den Feuerwehren implementiert werden müssen. Einsatzleit- und -informationssysteme (hierbei explizit keine Anwendungen der Leitstellen) müssen mindestens zukünftig auf den Fahrzeugen vorhanden sein. Gebäude, Betriebe und Fahrzeuge werden komplexer – die Feuerwehren benötigen hierfür gezielte,

[3] Gemäß Ziffer 1.10 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 soll jeder „Feuerwehrangehörige […] nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen."

[4] Gemäß Ziffer 1.11 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 soll jede Führungskraft „Gruppenführer, insbesondere Leiter von Feuerwehren, sowie die Ausbilder […] zusätzlich innerhalb von jeweils höchstens sechse Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, nachweislich an einem Fortbildungsseminar teilnehmen."

objektbezogene Informationen[5] um Hilfe leisten zu können und die an sie gestellten Ansprüche zu genügen.

Es ist zu erwarten, dass die Einsatzzahlen im Zusammenhang mit klimabedingten Wetterphänomen in den kommenden Jahren/Jahrzehnten zunehmen werden. Die Frühjahrsstürme 2022 waren hierfür ein zweiter Fingerzeig nach den Waldbränden und noch anhaltenden Dürre-Perioden der vergangenen Jahre. Stürme zu Sturm-untypischen Zeiten werden den Feuerwehren höhere personelle Belastungen und insbesondere Leitungskompetenzen abverlangen. Großbrände, wie in Alt-Tellin oder auf den Rostocker Deponien, werden den Fokus auf die Einsatzfähigkeiten der Feuerwehren lenken. Verbunden mit der medialen Schnelligkeit und dem steigenden Informationsbedarf der Bevölkerung ist hier eine erhöhte Professionalisierung erforderlich, nicht zuletzt im Umgang mit den Medien.

Neue Technologien werden zu neuen Antwortstrategien bei den Feuerwehren führen müssen. Während heute Wärmebildkameras als neue Einsatzmittel in den Feuerwehren langsam einziehen, werden sie spätestens mit Eintritt der Wasserstofftechnologie unabdingbares Erkundungshilfsmittel sein. Die Herausforderungen, vor die uns PV-Anlagen und Elektro-Speicheranlagen heute bereits stellen, werden ebenso wie der Umgang mit Elektro-Fahrzeugbränden zur Anpassung der Einsatztaktik und –technik führen. Wichtig ist hier der Austausch zwischen den Feuerwehren, den Feuerwehren und der Industrie sowie den Feuerwehren und den politischen Entscheidungsträgern.

Die Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Stoffen wird wie bisher ein Schwerpunkt der besonderen Fähigkeiten sein. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren wird hier noch stärker als im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung von der Ausstattung und personellen Besetzung abhängen. Hier sind massive Defizite auszumachen: die bei der Feuerwehr Greifswald stationierten CBRN-Fahrzeuge von Land und Bund sind erneuerungsbedürftig. Der Gerätewagen Gefahrgut weist das Baujahr 1995 auf, der Dekontaminations-LKW stammt aus dem Jahr 1999 und der CBRN-Erkunder wurde in 2002 erstzugelassen. Somit sind die drei wesentlichen Fahrzeuge der Katastrophenschutzkomponente CBRN mindestens 20 Jahre als, ein Fahrzeug wird in dieser Legislatur die Kriterien für die Oldtimer-Zulassung erreichen. Hieraus ergeben sich folgende Schwierigkeiten: die Ersatzteilbeschaffung für die Fahrzeuge ist nur über die Bereitstellung auf Reste-Verwertungen möglich, die allzeitige Sicherstellung der Einsatzbereitschaft wird somit – aufgrund der teils langen Lieferzeiten vermindert, und die Besetzung durch ehrenamtliche Kameradinnen und Kameraden wird aufgrund der mangelnden Attraktivität von Aufgabe und Material problematisch. Mittlerweile lassen sich die Fahrzeuge Gerätewagen Gefahrgut und CBRN-Erkunder bei der Feuerwehr Greifswald nur noch über die hauptamtlichen Kollegen der Berufsfeuerwehr absichern.

Die Aufgaben, die am Rande der originären Zuständigkeit stehen oder über Amtshilfe an die Feuerwehr herangetragen werden, dürfen in den kommenden Jahren nicht zu einer Überforderung führen. Die Durchführung von Tragehilfen liegt nach rechtlicher Bewertung

[5] Die Bereitstellung von papiergebundenen Feuerwehreinsatzplänen sollte mindestens ergänzend über digitale Endgeräte möglich sein. Dies gilt, da für die Bearbeitung von Verkehrsunfällen in Verbindung mit dem Auslesen/Anwenden von Rettungsdatenblätter mobile Endgeräte Stand der Technik darstellen. Für Arbeiten im Zusammenhang mit CBRN-Gefahrstoffen sind Tablets/Laptops unabdingbar, da nur hierüber die einsatzbezogen zu erstellen Datenblätter angefordert und eingesehen werden können.

aktuell in einer Grauzone zwischen Rettungsdienst- und Brandschutzgesetz. Hier sollte eine klärende Lösung über die Aufnahme einer Ausnahme von der kostenlosen Leistungserbringung im § 25 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen[6]. Andernfalls werden mangelnde Transportkapazitäten seitens des Rettungsdienstes und des Krankentransportes durch die Feuerwehren substituiert – zu Lasten der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Allgemeinen und der Leistungsbereitschaft des einzelnen Feuerwehr-Angehörigen. Auch die Beseitigung von Ölspuren als Erfüllungsgehilfe des Straßenbaulastträgers gehört nicht zu den pflichtigen Aufgaben der Feuerwehren und sollte zur Entlastung des Ehrenamtes flächendeckend zurückgefahren werden. Die Anforderung von Feuerwehren zur Unterstützung in vermeintlichen Notsituationen sollte nach den Grundsätzen der Amtshilfe erfolgen – nach Abklärung, ob im eigenen Verwaltungs-/Behördenteil geeignete Kräfte zur Verfügung stehen. Der Aufbau von Notfallstationen kann auch durch behördenzugehörige Bauhöfe oder Fachkräfte für Immobilienservice durchgeführt werden. Vorplanbare und absehbare Einsatzaufgaben, wie länger andauernde Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit medizinischen oder veterinärmedizinischen Notlagen, können nicht dauerhaft durch die Anforderung katastrophenschutzseitiger ehrenamtlicher Einheiten abgefangen werden. Feuerwehren sind fachspezifische Leistungsträger und sind dementsprechend einzusetzen.

Feuerwehr sind und werden auf absehbare Zeit die wesentliche Stütze im Zivil- und Katastrophenschutz bleiben. Sie stellen die am stärksten aufwuchsfähige planbare Einrichtung der Kommunen im Katastrophenschutz dar. Dies muss entsprechenden Wiederklang in der politischen und gesellschaftlichen Wertung finden. Dankesveranstaltungen, wie im Haushalt vorgesehen, sind keine fakultative Ausgabe sondern pflichtige Maßnahme zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten – mindestens im Sinne der von den Gemeinden nach § 15 Abs. 2 LKatSG M-V von der Unteren Katastrophenschutzbehörde anforderbaren Einrichtungen der kommunalen Behörden.

Das Erlangen von notwendigen Kompetenzen für den Feuerwehreinsatzdienst, wie des Motorboot-Führerscheins oder des LKW-Führerscheins, was lange als positives Beiwerk des ehrenamtlichen Engagements angesehen wurde, wird zunehmend als Belastung und nicht mehr zu erbringender Aufwand – in der Konkurrenz zu Familie und Beruf – empfunden. Ausbildungen, die an Wochenenden stattfinden, nicht zuletzt aus der Vereinbarkeit mit dem Beruf gewachsen, werden teilweise nicht mehr angenommen. Auf eine sich verändernde Nachfrage muss im Einzelfall reagiert werden können. Beide Modelle müssen in Zukunft Bestandteil der Ausbildungswirklichkeit sein, wenn man einem Mitgliederschwund entgegenwirken will.

Die größeren, über die oben genannten Herausforderungen der Feuerwehren werden jedoch in der Politik zu finden sein: die Politik muss jetzt die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte aufholen und die Weichen für die kommenden Jahrzehnte sowohl finanziell als auch konzeptionell stellen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Unterstützung der Kommunen bei der Erneuerung des Fuhrparks,
2. Unterstützung der Kommunen bei der Erneuerung von Feuerwehrgerätehäusern,

[6] Vgl. Urteil der VG Schwerin 4 A 4414/17 SN, S. 8: „Keiner der enumerativ genannten Tatbestände des § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BrSchG ist im Falle von Kosten einer Tragehilfe durch Feuerwehrleute bei einem Notfallrettungseinsatz erfüllt“

3. Entwicklung einer langfristig nutzbaren, landesseitig finanzierten Bildungseinrichtung für die Aufgaben der Führungs- und Spezialarbeiten in der kommunalen Brandschutz-, Hilfeleistungs- und CBRN-Gefahrenabwehr, der überörtlichen / katastrophenschutzseitigen Einsatzaufgaben, der Aufgabenerfüllung der Führungskräfte in den operativ-taktischen und den organisatorisch-administrativen Stäben aller Ebenen vom Land bis hin zur Kommune,
4. Erarbeitung von Konzepten und zeitnahe Belebung überörtlich einsetzbarer Einheiten und darauf basierender / miteinander verknüpfter zielführender Katastrophenschutzeinheiten insbesondere in den Aufgabenfeldern Brandschutz, Technische Hilfeleistung und CBRN.

Die Punkte 1 und 2 wurden oben bereits andiskutiert.

Die bündelnde Landesbildungseinrichtung nach Punkt 3 wird vermutlich über die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz realisiert werden. Entscheidend wird in der Zukunft sein, dass die Aufgabenerfüllung auch im Zivil- und Katastrophenschutz, auch in der administrativ-organisatorischen Stabsarbeit verstärkt über alle Ebenen von der Kommune bis hin zum Land Thema in der Aus- und Fortbildung ist. Hier müssen Synergien in der Ausbildung der Verwaltungen an der FH Güstrow gehoben werden. Es wird deutlich, dass die steigenden Aus- und Fortbildungsbedarfe im Zivil- und Katastrophenschutz auch in den Ebenen der Verwaltung erfüllt werden müssen, nicht aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer gezahlt werden kann. Es handelt sich um hierbei explizit um keine originäre Aufgabe im Brandschutz. Die finanziellen Anteile an der Finanzierung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz aus Landesmitteln ist aufgrund der brandschutzunabhängigen Elemente der Technischen Hilfeleistung sowie der verwaltungsseitigen Krisenbearbeitung (Ausbildung der Verwaltungsstäbe) zu erhöhen.

Die dezentrale Ausbildungsmöglichkeit, wie bereits in der Corona-Pandemie begonnen, unter Einbeziehung von Feuerwehrtechnischen Zentralen für einzelne Führungs- und Spezialausbildungen sollte vorangetrieben werden – nicht zuletzt um den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren den Zugang zur Tätigkeit möglichst einfach zu gestalten.

Die nach Punkt 4 angemahnten Konzepte müssen sich von der aktuellen materiellen Ausstattung und dem vorhandenen Personalansatz lösen. Konzepte müssen größer und weiter gedacht werden und sich an den deutschlandweiten Standard oder den Modulen des Zivil- und Katastrophenschutzes der Europäischen Union orientieren. Das Credo „Wir stellen keine Einheiten auf, die von anderen angefordert werden und uns dann fehlen“ muss durch den Ansatz der Aufstellung jederzeit anforderbarer und im Wesentlichen durch das Land (mit-)finanzierte Einheiten abgelöst werden. Einheiten, die über ergänzende oder spezialisierte Fähigkeiten verfügen, die autark arbeitsfähig sind, werden sowohl im Bereich der Helfer und Helferinnen als auch der anfordernden Stellen angenommen werden (siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 7).

3. Wie bewerten sie den Verlauf des 50 Millionen-Paketes, insbesondere bezogen auf die Beschaffung der LF20 und TLF 3000?

Die Einrichtung des „50-Millionen-Paketes“ stellt den ersten Schritt eines langen Weges dar. Das Paket muss zwingend ausgeweitet werden um den aktuellen und kommenden Aufgaben genügen zu können.

Die Beschaffung der TSF-W war korrekterweise auf die mangelhaft oder überaltert ausgestatteten Feuerwehren fokussiert. Hierbei darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass einerseits Kommunen ohne die erforderlichen Eigenmittel keine Förderung beantragt haben oder andererseits Kommunen aufgrund der erkannten höheren Anforderungen aus den Brandschutzbedarfsplänen (Notwendigkeit zur Stellung eines höherwertigen Fahrzeugtyps) kein TSF-W beschafft haben. Es genügt im Brandschutz nicht den Spatz in der Hand zu halten, wenn man die Taube auf dem Dach benötigt.

Mit der Beschaffung von LF 20 und TLF 3000 erfolgt der notwendige Schritt zur Erneuerung der Fahrzeugbestände jener Feuerwehren, die in ihrem Zuständigkeitsbereich höherwertige Aufgaben als die TSF-W-Kommunen haben oder über ihre Stadtgrenzen hinaus Verantwortung übernehmen. Aufgrund der Festlegungen in der Förderrichtlinie war eine ernstgemeinte Beteiligung an dem Programm jedoch nur für jene Feuerwehr möglich, die über eine ausreichende Personalstärke verfügen.[7]

Mittelfristig sollte es im Zusammenhang mit einem flächendeckenden Unterstützungskonzept eine Ausweitung und ggf. Anpassung dieses Programms geben. Im Anschluss – langfristig gedacht – wird es notwendig sein, dass parallel zur TSF-W- und zur LF/TLF-Beschaffung die Unterstützung der Kommunen in der Erneuerung der Gerätehäuser erfolgt. Sinnvoll ergänzt man dies mit den notwendigen Komponenten zum Schutz der Bevölkerung.

Das 50-Millionen-Programm benötigt aus den vorgenannten Gründen einer Neuauflage, besser einer Verstetigung. Die langfristige Investition in die Aufgaben des Brandschutzes, ob im Sinne der eigenen Zuständigkeiten des Landes nach § 5 Abs. 1 LKatSG M-V, als Unterstützung der kommunalen Pflichtaufgaben oder als Infrastrukturmaßnahme muss das Ziel sein. Die reguläre Aufnahme würde zu einer planbareren Inanspruchnahmemöglichkeit bei den Bedarfsträgern führen. Die Fördermöglichkeiten über die aktuellen Programme (Sonderbedarfszuweisungen, etc.) genügen weder in der Förderhöhe und –quote noch in der Praktikabilität, da durch die Drittelförderung unter Einbeziehung der Landkreise Engpässe in der Abwicklung entstehen.

[7] Gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Löschgruppenfahrzeuge 20 und Tanklöschfahrzeuge 3000 auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ gilt: „Mit dem Bescheid über die Gewährung der Zuwendung ist die Gemeinde zu verpflichten, das Fahrzeug mitsamt Besatzung (LF 20: mindestens sechs Funktionen; TLF 3000: mindestens drei Funktionen) auf Anforderung des Landkreises innerhalb des Zweckbindungszeitraums für übergemeindliche Einsätze zur Verfügung zu stellen, soweit hier-durch die Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes nicht aufgrund besonderer Umstände gefährdet wird.“

4. Wie hoch schätzen Sie den Sanierungsstau an Gerätehäusern in Mecklenburg-Vorpommern ein?

Um eine Aussage über den Zustand der Gerätehäuser wäre eine zielgerichtete Datenerhebung erforderlich, die Bauzustand, Stellplatzanzahl und –größe sowie die bestehenden Maßnahmen zur Schwarz-Weiß-Trennung berücksichtigt.

Über die Sanierung oder den Neubau von Gerätehäusern hinaus sollte bei einer Förderung die zusätzliche Möglichkeit der Errichtung von Gemeindezentren – auch für den Katastrophenfall – in Betracht gezogen werden.[8]

5. Wie bewerten Sie den Ausbildungsstand der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern und hier die Zusammenarbeit mit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in Malchow?

Der Ausbildungsstand der Feuerwehren ist unsererseits schwer einzuschätzen. Wahrnehmbar ist ein guter Allgemeinzustand, der im Wesentlichen auf den Standortausbildungen in den Gemeinden, der kreislichen Ausbildung in den Feuerwehrtechnischen Zentralen sowie der ergänzenden Führungs- und Spezialausbildung an der Landesschule basiert. Einheitliche Ausbildungsunterlagen und –regularien würden zu einer höheren gegenseitigen Akzeptanz der Aus-/Fortbildung führen. Hier muss zwingend seitens der Landesschule die Kompetenzzuweisung wahrgenommen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist trotz der großen Distanz vertrauensvoll und partnerschaftlich. Insbesondere seitens der ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden wird die professionelle Herangehensweise an der Schule positiv bewertet. Seitens der Berufsfeuerwehr wird aktuell lediglich der Teil der Führungsausbildung Gruppenführer an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz an der Landesschule absolviert, die längeren schulischen Abschnitte der Grundausbildung erfolgen bei der Berufsfeuerwehr in Rostock.

6. Welches sind die größten Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Feuerwehren stehen großen Herausforderungen in der Nachwuchsgewinnung sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt gegenüber. Die oben bereits beschriebenen Rahmenbedingungen fordern von den ehrenamtlich Engagierten eine hohe Leistungs- und Opferbereitschaft. Aus Gesprächen mit Interessenten für die Freiwillige Feuerwehr kann man entnehmen, dass die Bereitschaft über 8 bis 12 Wochen an jedem Wochenende die Familie zu Gunsten des Grundausbildungslehrganges zu vernachlässigen, sehr gering ist. Führerscheinausbildungen in der Klasse C/CE mit der Aussicht im Anschluss Vergehen gegen die StVO zu begehen und bei richterlichen Entscheidung alleinverantwortlich der gerichtlichen Entscheidung entgegenzustehen, fördert ebenfalls nicht den Beitritt in dieses Ehrenamt.

---

[8] Gemeindezentren, die Feuerwehrgerätehaus und gleichzeitig Notfall-Anlaufstelle sind, lassen sich in den Gemeinden Bad Homburg *(„Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs des Feuerwehrhauses mit den Räumen des Vereinshauses (nutzbar als Behelfsunterkunft und Notfallstation, zudem mit einer Großküche zur Verpflegung von evakuierten Menschen ausgerüstet) steht im Stadtteil zukünftig eine kompakte und leistungsfähige Nothilfeeinrichtung zur Verfügung.“ von: https://www.bad-homburg.de/rathaus/aktuelles/neues_aus_der_Stadt/gonzenheim-vereinhaus-und-feuerwache.php)* oder Attunda (Schweden) finden. Die notstromversorgten Gebäude bieten im Falle von Stromausfällen oder Bränden zumindest temporäre Unterkunft. Konzeptionell sind dabei planerisch Funktionsfähigkeiten zu beachten (getrennte/trennbare Zugänglichkeiten, ausreichende Sanitärbereiche, etc.).

Es muss die Wichtigkeit der Aufgabe noch stärker als bisher nach vorn getragen werden. Ohne das ehrenamtliche Engagement der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren gibt es keinen kommunalen Brandschutz und es fehlt die wesentliche, weil personalstärkste Komponente im Zivil- und Katastrophenschutz.

Im Bereich des Hauptamtes sind wir stetig auf der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für alle Laufbahngruppen. Von Bedeutung ist hier die Attraktivität der Aufgabe, erst danach kommt die finanzielle Kompensation – die mit dem Markt im Regelfall nicht konkurrenzfähig ist. Beispielhaft ist hier die Besetzung von Stellen im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (LG 2.1) für den Vorbeugenden Brandschutz anzuführen. Es handelt sich dabei um einen Nischen-Markt von Bewerbern und Bewerberinnen. Die wenigen Fachingenieure und –ingenieurinnen aus dem Bauwesen, die die erforderliche Affinität für den Abwehrenden Brandschutz, die Tätigkeit als Feuerwehrmann oder –frau, aufweisen, müssen gefunden und langfristig gebunden werden. Bindung entsteht durch Identifikation mit der Aufgabe, mit einem Zugehörigkeitsgefühl zur jeweiligen Feuerwehr. Mischdienst, wie sie nun verstärkt auch im KGSt®-Bericht 7/2019, Stellenbewertung Feuerwehr, angemahnt sind, können die notwendige Attraktivität herbeiführen. Es gilt also in den Feuerwehren oder Brandschutzdienststellen (in Verbindung mit deren Haupt- und Personalämtern) Stellen so zu beschreiben, dass sie attraktiv für Bewerberinnen und Bewerber sind. Den Wettlauf mit dem Markt über die angemessene Vergütung können wir nicht gewinnen.

7. Was muss sich im Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern ändern, bezogen auf die aktuellen Ereignisse?

Eine wesentliche Lehre, die aus der Flüchtlingskrise 2015, der Corona-Pandemie, der Ahrtal-Flut und dem Ukraine-Krieg gezogen werden muss, ist dass die Planung von Maßnahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes

- einer ständigen Überprüfung und Anpassung bedürfen,
- keine unabänderlichen Standpunkte aufweisen dürfen,
- aktuelle Krisenszenarien schnell erfassen und mit entsprechenden Antwortstrategien belegen müssen,
- die Vorhaltung/Lagerung von Mitteln des Bevölkerungsschutzes (Schutzkleidung, Ausstattung von Notunterkünften, etc.) verstärkt werden muss,
- die Aus- und Fortbildung von Stabsstrukturen sowohl in dem operativ-taktischen als auch dem administrativ-organisatorischen Bereich gestärkt werden müssen (siehe oben stehende Anmerkungen zu Punkt 2 Nr. 4),
- für Mecklenburg-Vorpommern eine stetig zu überprüfenden und fortzuschreibende Bevölkerungsschutzplanung zu erstellen ist (analog zur kommunalen Brandschutzbedarfsplanung),
- allgemeingültige und verbindliche Regelungen in der Planung, Finanzierung und Umsetzung zu erlassen sind (inkl. der hiermit verbundenen finanziellen Regelungen),
- die Kommunikationswege und –möglichkeiten gehärtet werden müssen,
- die Einbeziehung und Vorbereitung der Bevölkerung erforderlich ist.

In der Drucksache 6/4877 des Landtages M-V wurde eine Aktualisierung der Gefährdungs- und Risikoanalysen alle 5 Jahre angemahnt. Die letzte veröffentliche Gefährdungsanalyse Mecklenburg-Vorpommern stammt aus dem Jahr 2002. Eine fünfjährige Aktualisierung

scheint zielführend zu sein, wenn sie erstens durchgeführt und zweitens bei Eintreten besonderer Änderungen von Rahmenbedingungen verkürzt durchgeführt wird. Es ist zu empfehlen, dass die Gefährdungs- und Risikoanalyse unter Einbeziehung aller Ebenen der Gefahrenabwehr (von der Kommune bis zum Land) und unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundes durch unabhängige Gutachter durchgeführt wird.

Die heute als Konzepte des Katastrophenschutzes festgelegten Strukturen und die hierfür zugrunde gelegten Annahmen müssen unter Beachtung der durchzuführenden Gefährdungs- und Risikoanalysen überprüft und – soweit erforderlich – angepasst werden. Auch hier empfiehlt sich ein 5-Jahres-Rhythmus um einerseits tragfähige Konzepte aufzubauen und zu beüben sowie andererseits zwingend notwendige Änderungen nicht überzogen lange zu verzögern.

Bei den zu betrachtenden Szenarien im Katastrophenschutz drängen sich der Stromausfall/die Strommangellage, die Gasmangellage, der Ausfall von Heizung, Trinkwasser und Abwasser, die Zunahme von Hitze- und Dürreperioden, das Auftreten von Starkregenfällen und Sturmereignissen, die Thematik von Pandemien und Tierseuchen sowie die Freisetzung von Radioaktivität auf.

Das am Schwersten zu handhabende Katastrophenschutzszenario[9] stellt der langanhaltende, flächendeckende Stromausfall dar. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts ist es aufgrund der Schwere eines derartigen Ereignisses mit dem abzulesenden Risiko für die Gesellschaft eine gezielte Vorbereitung hierauf unabdingbar und priorisiert zu behandeln. Analog zu anderen Ländern sind aufbauend auf Katastrophenschutzplanungen für dieses Szenario Maßnahmen zur Koordinierung von Hilfsmaßnahmen, die Beschaffung von Hilfsmaterial sowie die Beübung dieser Krise erforderlich.

Bei der Sichtung der oben genannten Szenarien wird deutlich, dass es Szenarien-unabhängige, allgemein wirksame Elemente und Maßnahmen (hierzu zählen Notunterkünfte oder die Arbeit des administrativ-operativen Stabes) sowie Szenarien-basierte Aufgaben (Bereitstellung von Jod-Tabletten, Bedarf an Pumpen, Pandemieschutzkleidung, Stromerzeuger, etc.) gibt. Dies gilt es herauszuarbeiten und mit landesweit abgestimmten Konzepten zu unterlegen. Nur bei einer gleichartigen Antwortstrategie wird es möglich sein sowohl die Krisenbewältigung zu steuern als auch durch die Vermeidung regionaler Unterschiede politische Folgen zu vermeiden.

Es ist die Aufgabe des Landes kommunal und landkreisseitig nicht zu lösende Probleme auszuräumen (Beschaffung von Groß-Stromerzeugern, Sicherstellung der Kraftstoffbereitstellung im Stromausfallfall durch Bindung von Transportkapazitäten und Kraftstoffreserven in den Tanklagern). Die Lagerung und Bereitstellung von Mitteln in der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit muss geklärt werden. Verbindliche Regelungen, wie die Zuweisung der Zuständigkeit und Umsetzung der 1-%-Regelung des Beschlusses der Innenministerkonferenz[10], sind erforderlich.

---

[9] Hier: explizit die Trennung von Zivilschutz von Katastrophenschutz. Das Szenario mit der weitreichendsten Tragweite ist mit großer Sicherheit der unter den Zivilschutz fallende Kriegsfall.

[10] Die Länder haben für großräumige Evakuierungen am Beispiel eines Schadensereignisses in einem Kernkraftwerk eine „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ konsentiert und sich ergänzend auf einen Aufnahmeschlüssel in Höhe von 1 % ihrer Wohnbevölkerung verständigt (Beschluss Nr. 34 der IMK vom 11./12. Dezember 2014). Auf dieser Grundlage planen und bereiten sie großräumige Evakuierungen vor.

Zu diesen übergeordneten Aufgaben gehört es auch, dass die Kommunikationsmöglichkeiten im Zuge der Krisenbewältigung ausreichend leistungsfähig (Möglichkeit der Datenübertragung) und stabil (Härtung des Systems gegen einen langanhalten Stromausfall) sind.

Damit in der Krisensituation die Erwartungshaltung der Bevölkerung und die Lösungsansätze der Behörden zusammenpassen, die Bevölkerung zielgerichtet informiert, gewarnt und vorbereitet ist, bedarf es einer kurzfristig geplanten, aber langfristig wirksamen Informationskampagne.

Bezogen auf die Katastrophenschutzkonzepte der Feuerwehren ist es erforderlich, dass zeitgemäße Strukturen und Einheiten aufgebaut werden. Brandschutzeinheiten ohne wasserführende Fahrzeuge oder mit nur geringen Wasserreserven sind unter Beachtung von Deponie- und Waldbränden wenig zielführend. CBRN-Einheiten ohne Arbeitskomponenten, sprich gut ausgebildete Spezialkräfte zum Einsatz mit besonderer Schutzkleidung und Ausrüstung, und ohne aktuelle Technik sind nicht wirksam. Messeinheiten im CBRN-Bereich ohne übergreifende Koordinations- und Kommunikationsmöglichkeit auf veralteten Systemen sind nicht arbeitsfähig. Jede dieser Einheiten bedarf einer eigenen Anleitung, einer Führungskomponente, mit einem eigenen Einsatzleitwagen 1.

Die im Landeskonzept des Erweiterten Löschzuges festgelegten Zugtruppkraftwagen sind für Einsatzführung nicht geeignet noch zeitgemäß. Die Löschwasserkapazitäten des Erweiterten Löschzuges ergeben sich aus 2 LF-KatS und liegen somit bei normgemäßen 2.000 Litern Wasser insgesamt. Der CBRN-Einheit ist ein Zugtruppwagen zugeordnet, wodurch keine geeignete Stoffrecherche und Einsatzleitung ermöglicht wird. Des Weiteren ist lediglich ein MZF-CSA beigefügt: hieraus ergeben sich zwei einsetzbare 2-Mann-Trupps, da ein Sicherheitstrupp zurückgehalten werden muss. Eine Gefahrenbeseitigung ist mit einem derartigen Personalansatz nicht durchzuführen. Der Hinweis, dass diese Einheit lediglich bei der Gefahrenbekämpfung unterstützen soll verfängt nicht, da Träger von Chemikalienschutzanzügen lediglich aus den Bereichen der CBRN-Züge zu erwarten sind.